Die Staatsverleumdung
§ 131 des Reichsstrafgesetzbuches

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Carl Ludwig Selgrad

aus Sonthofen Allgäu

z. Z. Referendar am Amtsgericht Amberg.

Approbiert am 13. Oktober 1930.

Kallmünz

Buchdruckerei Michael Laßleben

1930

30:349

Referent: Universitätsprofessor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Literaturverzeichnis	VI
Rechtsprechungsverzeichnis	VIII
Vorbemerkung	XI

Einleitung

§ 1. 1) Die geschichtliche Entwicklung des Delikts	1
§ 2. 2) Systematische Stellung, Zweck und Bedeutung des Delikts	5

I. Abschnitt:

Die Tatbestandsmerkmale

I. Der objektive Tatbestand

1. Die Handlung

§ 3. a) Die Tatsachenbehauptung	8
§ 4. b) Die Begriffe »erdichtet« und »entstellt«	21
§ 5. c) Die Tatsachenverbreitung	22
§ 6. d) Die Öffentlichkeit	30

2. Das Schutzobjekt

§ 7. a) Allgemeines	37
§ 8. b) Staatseinrichtungen	39
§ 9. c) Anordnungen der Obrigkeit	42

3. Der Erfolg

§ 10. Das Tatbestandsmerkmal »Verächtlichmachen«	46

II. Der subjektive Tatbestand

§ 11. 1) Der Vorsatz	48
§ 12. 2) Die Absicht	49

II. Abschnitt:

§ 13. Zusammentreffen	51

III. Abschnitt:

§ 14. Die Gestaltung des § 131 in den Änderungsvorschlägen seit 1870, besonders in den Entwürfen zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch	54

IV. Abschnitt:

§ 15. Kritik	59

Literaturverzeichnis.

(mit Angabe der verwendeten Abkürzungen).

A. Sammlungen von Enscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen	=	E
Rechtsprechuug des Reichsgerichts in Strafsachen	=	R
Annalen des Reichsgerichts	=	RG Ann
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts	=	RMG
Oppenhoff Entscheidungen des preußischen Obertribunals	=	OTO
Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen	=	Bayr ObLGE
Recht Oberstrichterliche Rechtsprechung	=	Recht

B. Zeitschriften.

Goltdammers Archiv für Strafrecht	=	GA
Juristische Wochenschrift	=	JW
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht	=	LZ
Deutsche Juristen Zeitung	=	DJZ
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft	=	ZStRW
Gerichtssaal		
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern	=	BayRpfl

C. Kommentare, Lehrbücher und sonstige Abhandlungen.

Binding Handbuch des Deutschen Strafrechts 1885	=	Binding Hdb.
Binding Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1902/05	=	Binding Lb.
Buri Beiträge		
Dambach Telegraphenstrafrecht		
Drucksachen des Reichstags		
Endemann, Hetze als Gefährdungsproblem [Bensheimer 1924, Auszug hieraus in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1924, 5./7. Heft		
Engelhard, Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht 1921		
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 17. Auflage 1926	=	Frank
Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten	=	Goltdammer
Kitzinger, Das Reichsgesetz über die Presse Tübingen 1921		
Kiesow-Zweigert, Erläuterungen zum Republikschutzgesetz 1923		
Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 25. Auflage 1927	=	Liszt
Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 8. Auflage 1922		
Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht 1881/87		
Motive eines St. G. B. für den Deutschen Bund in Drucksachen des Reichstags 1870	=	Motive

Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch von Ebermayer, Lobe, Rosenberg 4. Auflage 1929	=	L.K.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 11. Auflage 1927	=	Olsh.
Riedinger, Die Staatsverleumdung. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 38, 1901	=	Riedinger
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags	=	Sten. Ber.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil 1906, Band 2.	=	VDB
Hippel daselbst Seite 68—88, Die sog. Staatsverleumdung	=	Hippel
Vorentwurf 1909		
Gegenentwurf 1911		
Kommissionsentwurf		
Entwurf 1919		
Entwurf 1925		
Entwurf 1927 (Reichstagsvorlage)		

Rechtsprechungsverzeichnis.

(Die in der Arbeit behandelten Entscheidungen mit Seitenangabe.)

Band bzw. Jahr und Seite					behandelt auf Seite:
A. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.					
1,52	2. Senat	Urteil	vom	9. 1. 80.	12,
1,161	2. „	„	„	23. 1. 80.	18, 22, 46, 47,
2,196	1. „	„	„	12. 7. 80.	21,
2,270	2. „	„	„	28. 9. 80.	26,
= R 2,269					
3,361	2. „	„	„	72. 2. 81.	26,
3,392	3. „	„	„	23. 2. 81.	32,
4,297	2. „	„	„	21. 6. 81.	6, 22, 38, 42 f., 51,
= R 3,426					
7,113	Ver. 2. & 3. „	„		5. 10. 82.	23,
9,292	3. „	„	„	22. 10. 83.	23, 24,
10,296	3. „	„	„	13./15. 3. 84.	32, 34,
16,245	Ver. 2. & 3. „	„		10. 10. 87.	24, 25,
16,368	2. „	„	„	29. 11. 87.	11, 18, 38 f.,
= R 9,674					
21,254	3. „	„	„	5. 1. 91.	32, 33,
21,394	3. „	„	„	2. 3. 91.	37, 42, 47,
22,158	4. „	„	„	13. 10. 91.	8, 10, 17, 18,
22,221	2. „	„	„	17. 11. 91.	28 f.,
22,241	1. „	„	„	23. 11. 91.	32, 33,
22,253	3. „	„	„	5. 10. 91.	39 f.,
23,151	3. „	„	„	2. 6. 91.	43, 48 f.,
24,300	1. „	„	„	9. 10. 93.	18, 21,
24,318	1. „	„	„	21. 9. 93.	42,
24,387	4. „	„	„	14. 11. 93.	18,
27,95	3. „	„	„	31. 1. 95.	10,
29,40	4. „	„	„	7. 7. 96.	10,
29,318	2. „	„	„	5. 1. 97.	40, 41,
30,224	Feriensenat	Urteil	vom	10. 9. 97.	9, 22, 23, 24,
30,263	4. Senat	„	„	5. 10. 97.	41, 44, 55,
31,63	2. „	„	„	8. 3. 98.	9, 22, 23,
31,281	3. „	„	„	17. 10. 98.	15 f., 17,
33,46	2. „	„	„	2. 1. 00.	16,
35,126	4. „	„	„	14. 2. 02.	46,
35,159	1. „	„	„	17. 3. 02.	32, 35,
35,227	2. „	„	„	2. 5. 02.	17,

Band bzw. Jahr und Seite			behandelt auf Seite:
37,289 2.	Senat	Urteil vom 28. 10. 04.	32, 35, 36,
37,371 4.	„	„ „ 28. 1. 05.	10,
38,207 1.	„	„ „ 13. 11. 05.	26, 32, 34,
38,368 2.	„	„ „ 6. 3. 06.	9, 23, 29,
40,262 3.	„	„ „ 27. 6. 07.	32,
41,193 3.	„	„ „ 23. 3. 08.	18, 20,
41,277 2.	„	„ „ 23. 5. 08.	14,
42,112 3.	„	„ „ 10. 12. 08.	31, 32, 33,
44,132 4.	„	„ „ 29. 11. 10.	32, 33,
54,88 2.	„	„ „ 30. 12. 19.	34,
55,129 2.	„	„ „ 21. 12. 20.	12, 13, 18, 21,
55,276 2.	„	„ „ 8. 3. 21.	25,
57,209 4.	„	„ „ 23. 3. 23.	41, 65,
59,181 3.	„	„ „ 30. 4. 25.	49,
60,373 1.	„	„ „ 12. 10. 26.	20,
61,308 3.	„	„ „ 30. 5. 27.	65,

B. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

1,143 3.	Senat	Urteil vom 13. 12. 79.	35,
2,197 3.	„	„ „ 14. 7. 80.	21.
2,269 2.	„	„ „ 28. 9. 80.	26,
= E 2,270			
3,147 2.	„	„ „ 21. 3. 81.	46, 47, 50,
3,167 3.	„	„ „ 26. 3. 81.	35,
3,359 3.	„	„ „ 1. 6. 81.	24,
3,426 2.	„	„ „ 21. 6. 81.	6, 22, 38, 42 f., 51,
= E 4,297			
3,570 3.	„	„ „ 1. 10. 81.	24,
4,29 2.	„	„ „ 10. 1. 82.	24, 53,
4,232 2.	„	„ „ 8. 3. 82.	17, 18, 19, 21, 47,
4,291 1.	„	„ „ 30. 3. 82.	27 f., 29,
6,703 3.	„	„ „ 6. 11. 84.	24,
8,109 4.	„	„ „ 9. 2. 86.	11, 18, 43,
8,600 3.	„	„ „ 7. 10. 86.	34,
8,649 2.	„	„ „ 29. 10. 86.	10, 11,
9,179 2.	„	„ „ 15. 3. 87.	12,
9,674 2.	„	„ „ 29. 11. 87.	11, 18, 38 f.,

Band bzw. Jahr und Seite — behandelt auf Seite:

C. Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.

3,79	Urteil vom 4. 11. 02.	31, 35,
4,144	„ „ 24. 11. 03.	31, 35,
11,90	„ „ 18. 2. 11.	31, 34,
11,222	„ „ 13. 6. 11.	23, 29,
12,177	„ „ 2. 5. 12.	15,
13,72	„ „ 13. 2. 13.	29,
19,61	„ „ 21. 6. 19.	31,
20,307	„ „ 21. 9. 20.	29, 30,

D. Entscheidungen aus der Juristischen Wochenschrift.

1874, 176	Urteil des O. L. G. München	5, 34,
1916, 966	Urteil des R. G. 1. Senat vom 13. 4 16.	53,
1925, 1028	Urteil des O. L. G. Kiel vom 9. 10. 24.	25 f,
1925, 1647	Urteil des Bay. Ob. L. G. vom 17. 12. 24.	14,
1926, 1184	Urteil des R. G. 3. Senat vom 16. 10. 24.	15, 21,
1926, 1185	Urteil des R. G. 1. Senat vom 27. 11. 25.	35,
1926, 1199	Urteil des R. G. 3. Senat vom 9. 7. 25.	65,
1926, 1232	Urteil des Bayr. Ob. L. G. vom 16. 9. 25.	15,
1926, 2203	Urteil des Bayr. Ob. L. G. vom 27. 11. 25.	25, 26,
1928, 816	Urteil des R. G. 2. Senat vom 10. 11. 27.	65,
1928, 817	Urteil des R. G. 3. Senat vom 6. 10. 27.	65,
1928, 2243	Urteil des R. G. 1. Senat vom 3. 2. 28.	65,
1928, 2244	Urteil des R. G. 2. Senat vom 30. 4. 28.	65,
1930, 2547	Urteil des R. G. 1. Senat vom 11. 2. 30.	34,

E. Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

7,72	22,
17,65	12,
19,195	22,

F. Entscheidungen in „Recht".

13. Band Nr. 1248 (R. G.)	34,
1908 Seite 74 (R. G.)	20,
1911 Nr. 262 (R. G.)	36,
1914 Nr. 286 (R. G.)	26,

G. Sonstige.

D. J. Z. 1906, 1125	23,
D. J. Z. 1908, 1035	27,
BayRpfl. 1925, 391 Urteil des R. G. 1. Senat vom 19. 5. 25.	15,
L. Z. 1917, 278 Urteil des R. G. 1. Senat vom 9. 11. 16.	16 f,
Höchst RR. 2,48	20,

Vorbemerkung.

Der Strafrechtsausschuß des Reichstags hat den § 166 „Die Staatsverleumdung" des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (Reichstagsvorlage) 1927 mit der Begründung gestrichen, der Nachweis seines Tatbestands sei so schwierig, daß die Vorschrift inpraktikabel sei. (Vergleiche Wunderlich in der DJZ. 1929, Seite 355).

Hieraus ergibt sich die Aufgabe vorliegender Arbeit zu untersuchen, welche Schwierigkeiten der § 131 des geltenden Reichsstrafgesetzbuches, der dem § 166 der Reichstagsvorlage inhaltlich entspricht, der praktischen Anwendung bot, wie solche Schwierigkeiten zu beseitigen sind, und schließlich ob solche Schwierigkeiten eine Streichung des genannten § in einem neuen Strafgesetzbuch rechtfertigen können.

Einleitung.

§ 1.

1. Die geschichtliche Entwicklung des Delikts.

Die Vorschrift des § 131 RStrGB. beruht geschichtlich auf dem preußischen Recht.[1] Aehnliche Bestimmungen, zu deren Schaffung auch ein Beschluß des Deutschen Bundes vom 6. Juli 1854[2] aufforderte, fanden sich in einer Reihe anderer Deutscher Staaten.

Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1791[3] bestrafte in seinem § 151 Teil II Titel 20 denjenigen, der „durch frechen unehrerbietigen Tadel oder durch Verspottung der Landesgesetze oder Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt". Bereits durch das Zensuredikt vom 18. Oktober 1819 § XVI ad 2 (G. S. Seite 232) wurde die Vorschrift dahin erweitert, daß derartige Aeußerungen ohne Rücksicht auf den Erfolg bestraft wurden. Außerdem wurde objektiv eine Beschränkung eingeführt durch das Erfordernis der Oeffentlichkeit, subjektiv durch schärfere Charakterisierung der Form des Tadels oder Angriffs gegen die Regierung. Zu letzterem Zwecke setzte man: „wer durch freche Schmähung oder Verspottung die Verfassung, die Landesgesetze oder einzelne allgemeine Anordnungen im Staate herabzuwürdigen trachtet".

1. Vergl. hierzu Anhang V zu den Motiven des RStrGB, Aktenstücke des Reichstags 1870, Band 3, Nr. 5, Seite 114 ff.
2. lautend: „Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaats hat gegen folgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessener Strafe zu bedrohen: Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit. Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Tatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen imstande ist".
3. Vergl. besonders Goltdammer Materialien zum Preußischen Strafgesetzbuch, Besonderer Teil Seite 158—163.

Die Entwürfe von 1833 und 1836[4] erweiterten dagegen die Vorschrift wieder dahin: „wer den Staat, die Verfassung oder die Verwaltung desselben, die Gesetze oder obrigkeitlichen Anordnungen oder öffentlichen Behörden oder Beamten öffentlich durch unehrerbietigen oder beleidigenden Tadel oder Spott anzugreifen oder herabzuwürdigen sich erlaubt. . .".

Die Immediatkommission von 1843 und der Staatsrat hielten jedoch wiederum eine Einschränkung für notwendig, einmal indem der Begriff auf die Amtsehre der einzelnen Behörden und Beamten hier ausscheiden müsse, ferner durch engere Bezeichnung des Angriffs, letzteres mit der Fassung „durch Schmähungen oder Spott".

Gegen diese Fassung erhoben sich zahlreiche Erinnerungen. Die Revision von 1845[5] hielt jedoch die Vorschrift im Prinzip aufrecht, wenn auch mit einigen sachlichen Aenderungen; so wurde besonders gesetzt durch „erdichtete Tatsachen", „um klarer hervorzuheben, daß von unrichtigen Urteilen nicht die Rede sei", ebenso wurde der Angriff auf den „Staat" als solchen gestrichen, da dieser in seinem abstrakten Begriff nicht Gegenstand böswilliger Angriffe sein könne.

Mit geringen Aenderungen in der Fassung schloß sich die Immediatkommission von 1845 dem an und der Entwurf von 1847 § 125 lautete sonach: „Wer öffentlich in Schriften die Landesverfassung, die Gesetze, die Staatseinrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Tatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist ohne Rücksicht auf den Erfolg. . .".

Im Vereinigten ständischen Ausschuß erregten die Worte „durch Verspottung" besonderen Anstoß; der Wegfall wurde beschlossen. Auch „Maßregeln der Verwaltung" wurde angefochten; man fürchtete, daß darunter jede Handlung der Beamten begriffen werden würde.[6]

Es erging sodann die oktroyierte Verordnung vom 30. Juni 1849, deren § 18 eine jenen Erinnerungen entsprechende Fassung

4. Entwurf 1833: § 145, Entwurf 1836: § 181.
5. Entwurf 1845: § 127,
6. Ständischer Ausschuß III, 229 f.

erhalten hatte. Diese ist teilweise durch ein französisches Pressegesetz vom 25. März 1822[7] beeinflußt. Dieses französische Gesetz schließt sich, wie Anhang V. a. a. O.[1] näher ausführt an ein älteres englisches Vorbild an. In England drohte nämlich bereits ein Gesetz vom 18. Dezember 1795[8] für den Fall Strafe an, daß jemand in Schrift, Druck, Predigt oder sonstiger mündlicher Aeußerung in böswilliger Absicht (maliciously and advisedly) Worte oder Aeußerungen gebrauchen sollte, um das Volk zum Hasse oder zur Verachtung (hatred and contempt) gegen den König, dessen Erben oder Nachfolger oder die Regierung und Verfassung des Reichs aufreizt. Das Merkmal der Erregung von Haß und Verachtung stammt also aus den englischen und französischen Rechte, letzteres ist aber insofern enger, als es nur die Regierung schützt.

An obige Verordnung anschließend hatte nun das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten den § 101, in der Fassung: „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Tatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt. . .".

Dem Preußischen Vorbilde folgten Braunschweig Gesetz vom 11. 1. 1852 § 3, StGB 1840 § 115; Mecklenburg V. O. vom 31. bzw. 27. 5. 1853, V. O. gegen den Mißbrauch der Presse von 1856; Oldenburg StGB 1858 § 101; Lübeck StGB 1863 § 76; der Bremer Entwurf von 1868 § 186 und das Hamburger Kriminalgesetzbuch von 1869 Art. 89 Nr. 2. Aehnliche Bestimmungen fanden sich in Hessen StGB 1841 Art. 186, in Baden StGB 1845 § 631a (Fassung nach dem Gesetz vom 5. 2. 1852) und Sachsen StGB 1868 Art. 128.

Das Bayrische Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813 Art. 311, 404 hatte den Tatbestand des Delikts gegenüber dem A. L. R. noch insofern erweitert, als es für strafbar erklärte die Verleumdung des Staatsoberhauptes oder seiner Regierungshandlungen

7. Quiconque . . aura excitè à la haine ou au mépris du Gouvernement du Roi . .
8. An Akt for the Safety and Perservation of his Majestys Person and Governement against treasonable and seditious practices and attempts.

und noch das Erfordernis der Oeffentlichkeit hinzufügt. Es tritt uns hier eine Bestimmung gegen die auch in nicht beschimpfender Form auftretende Verleumdung entgegen, doch war außerdem auch die nicht verleumderische Beschimpfung gleichfalls strafbar.

Im Bayrischen Strafgesetzbuch von 1861 Art. 126 wurde die Staatsregierung geschützt gegen jede Beleidigung durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen. Unter Staatsregierung sollte nach den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Abgeordnetenkammer die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Organe, welche im Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie führen, verstanden werden.

Im Württembergischen Strafgesetzbuch bestand Schutz nur gegen öffentliche Verleumdung. (Art. 139; von 1839.)

Ich habe bewußt gerade die Entwicklung unseres § im Preußischen Recht so ausführlich gebracht, um auch schon an Hand der Geschichte zu zeigen, ein wie sehr umstrittenes Problem die Verleumdung und Beschimpfung des Staates und seiner Einrichtungen und Anordnungen ist und daß nicht mit Unrecht die Motive zum RStrGB. den § 101 des preußischen Strafgesetzbuchs, den sogenannten „Haß und Verachtungsparagraphen", als die „vielleicht am meisten angegriffene Bestimmung des preußischen Gesetzbuchs" bezeichneten.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß vor unserem jetzigen RStrGB. wohl die meisten Deutschen Staaten Schutzbestimmungen zugunsten der Staatsgewalt hatten. Einige bestraften allerdings nur die Beschimpfung der Staatsgewalt, andere aber auch die Verleumdung derselben. Der § 101 des preußischen Strafgesetzbuch enthielt beide Begriffe.

Der konstituierende Reichstag 1867 hatte eine entsprechende Bestimmung als verwerflich aus der Bundesverfassung gestrichen mit der Begründung, daß eine solche außerhalb Deutschlands soviel bekannt nirgends, in Deutschland in nur wenigen Gesetzgebungen bestehe, in Preußen aber durch die Praxis vieler Gerichte in hohem Grade mißbräuchlich angewandt worden sei und wiederholt Anstoß erregt habe.[9]

9. Sten. Ber. Seite 166; Drucksachen des Reichstags 1867 Nr. 104; Anhang V a.a.O.

Im Reichstag 1870 wurde unser § dann mit nur einer Aenderung[96] unter Ablehnung von Anträgen auf Streichung mit 111 gegen 88 Stimmen angenommen.[10]

§ 2.

2. Systematische Stellung, Zweck und Bedeutung des Delikts.

Aus der Stellung des § 131 RStrGB. im 7. Abschnitt „Verbrechen wider die öffentliche Ordnung" können wir Schlüsse auf seine systematische Stellung, seinen Zweck und seine Bedeutung nur bedingt ziehen, da in diesem Abschnitt unseres RStrGB. Delikte zusammengestellt sind, denen zum großen Teil etwas Gemeinsames nicht innewohnt. Besonders steht unserer § ganz vereinzelt.

Das O. L. G. München faßt in einer Entscheidung in J. W. 1874, Seite 176 ihn als ein Delikt gegen die Autorität des Staates auf. Das würde aber, wie Riedinger Seite 5 richtig sagt, nichts Anderes bedeuten, als er solle Aeußerungen verhüten, die aus einem Mangel an Ehrerbietung gegen den Staat, aus einer Auflehnung gegen die Stellung des Staates hervorgehen und dadurch dessen autoritative Stellung angreifen, die ihm von den Staatsbürgern gezollte Ehrerbietung mindern. Mit dieser Definition wird aber der Inhalt unseres § nicht im geringsten erschöpft. Diese mag noch für das preußische Recht zugetroffen haben. Denn dieses schützte den Staat in seinen Einrichtungen und Anordnungen, damit sie nicht durch „Schmähungen oder Verhöhnungen" dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt werden. Aber gerade dieses Moment ist in unserem § gefallen. Die Motive Seite 63 besagen hierzu: „Eine von der Achtung des Volkes getragene Verfassung und Verwaltung bedarf zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens keiner Strafbestimmungen, soweit es sich nur um Urteil und Kritik handelt; denn man wird zugeben müssen, daß das Wesen der Oeffentlichkeit bei staatlichen Einrichtungen für die Regierung und die Regierten das Bedürfnis und das Recht öffentlicher Beurteilung begründet und je

10. Sten. Ber. Seite 440 ff, 461 ff. — Im übrigen stimmt § mit der Fassung Entwurf I § 113 und Entwurf II § 129 wörtlich überein.

schwieriger es erscheint Grenzen zulässiger oder unzulässiger Kritik nach der einen wie nach der anderen Seite zu ziehen, umsomehr wird man es der gesunden Meinung des Volkes überlassen können, der Form nach schrankenlosen Angriffen selbst das Urteil zu sprechen. Anders aber verhält es sich mit der Behauptung von Tatsachen. Werden Maßregeln der Regierung, welche das Wohl und Wehe aller betreffen durch Behauptung bestimmter verwerflicher Tatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt, so wird die Gefährdung der Rechtsordnung sogar in der Regel größer sein, als wenn es sich um irgendwelche Verletzung bestimmter Privatrechte handelt!"

Hiermit ist das Hauptmotiv unseres § richtig herausgestellt, Verhinderung einer „Gefährdung der Rechtsordnung" durch Angriffe verleumderischer Natur. Man kann den Worten der Motive nur Recht geben, wenn sie nur solche Angriffe für gefährlich halten. Ihre Wirkung geht über die vom Täter verfolgte Absicht und den Endzweck hinaus, was Riedinger ihre objektive Richtung nennt. Bei einer Wahlrede mag der Redner nur beabsichtigen seiner Partei zum Siege zu verhelfen, eine von ihm ausgesprochene Verleumdung gegen den Staat kann aber Widerstand gegen die Staatsgewalt, Gesetzesverletzungen usw. hervorrufen (Riedinger Seite 8.)

Auf diesem Standpunkt scheint auch das Reichsgericht zu stehen, wenn es in E 4,297=R 3,426 ausspricht: „Die Tendenz des § ist, den Staat in seinen organischen Einrichtungen und die Regierung des Staates abstrakt aufgefaßt in ihren Anordnungen, weil auf sie der Begriff der menschlichen Ehre nicht zutrifft und deshalb der diesen gewährte Strafschutz nicht Anwendung finden kann,[11] zu schützen, wenn auch nicht generell gegen jede Verunglimpfung, welche einer Person gegenüber als Beleidigung aufzufassen wäre, so doch wenigstens gegen öffentliche Verdächtigungen durch erdichtete oder entstellte Tatsachen und damit eine Repressivwirksamkeit zugunsten des Vertrauensverhältnisses zwischen Staatsgewalt und den Staatsangehörigen als einer der wichtigsten Stützen für die öffentliche Ordnung auszuüben. Der Staatsbürger mag der

11. Vergl. auch Goltdammer a.a.O.

Ansicht sein, die Einrichtungen des Staates seien unzweckmäßig, verkehrt, schädlich," (und soll diese Ansicht auch öffentlich kundtun dürfen,) „aber er soll Vertrauen haben, daß die Organe des Staates zu ihren Handlungen usw. aus sittlich reinen, achtenswerten Motiven veranlaßt werden."

Nun wurde aber der Anwendung des Wortes Verleumdung auf den Staat entgegengetreten mit der Begründung, die Verleumdung richte sich gegen die Ehre, der Staat habe aber gar keine Ehre, also könne man ihn auch nicht verleumden.[12] Man mag „nach der streng juristischen Auffassung nur Personen verleumden können" (Olsh. 1), es ist aber doch nicht zu bestreiten, daß man auch dem Staat Achtung zollen kann, und ihn daher auch herabwürdigen und verächtlich machen kann; denn „die Tätigkeit des Staates ist doch keine maschinenmäßige, unmotivierte, ohne Sinn und Zweck vor sich gehende. In Wahrheit handelt nicht der begrifflich vorhandene Staat, nicht der Staat trifft Einrichtungen, erläßt Anordnungen. Die Handelnden sind vielmehr die Regierung, Behörden, Parlament und wer den Willen des Staates verleumdet, verleumdet deren Willen." (Riedinger Seite 7). Man hat überhaupt in den Reichstagsverhandlungen 1870 und 1875 dieser theoretischen Frage viel zu viel Beachtung geschenkt. Gegen die Auffassung als Beleidigung wendet sich auch Binding Lb. II, 871.

Läßt man diese für die Praxis bedeutungslose Frage außer Betracht, so müssen wir uns also vor Augen halten, daß die erste Bedeutung unseres § in seiner generalprävenierenden Wirkung besteht.

12. Abg. Lasker, Sten. Ber. Seite 422; vergl. dagegen auch E 16, 368.

I. Abschnitt.

Die Tatbestandsmerkmale.

I. Der objektive Tatbestand.

1. Die Handlung.

§ 3.

a) Die Tatsachenbehauptung.

Der § 131 RStrGB., lautet:

„Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Das erste Tatbestandsmerkmal, auf das wir in unserem § stoßen, ist die Tatsache. Darunter ist mit E 22, 158 zu verstehen „eine Begebenheit, ein konkreter Vorgang, der in der Vergangenheit oder Gegenwart in Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung geworden ist". Von diesem Begriff sind denn auch Literatur[13] und Rechtsprechung regelmäßig ausgegangen und dadurch sind unnötige Schwierigkeiten entstanden. Es handelt sich nämlich in unserem § gar nicht um den Begriff der Tatsache schlechtweg, sondern vielmehr um den der Tatsachenbehauptung und -Verbreitung. Hierauf weist besonders Engelhard[14] hin, und ich glaube, daß man mit dieser Erkenntnis schon einen großen Teil der Schwierigkeiten aus dem Wege räumt; denn über den Begriff Tatsache an sich ist hiernach weiter nichts auszuführen. Tatsache im Sinne des § 131 ist eben der Gegenstand der jeweiligen Tatsachenbehauptung oder -Verbreitung.

Wenden wir uns zunächst zur Tatsachenbehauptung. Wir können hierzu unbedenklich auch die Literatur und Recht-

13. z. B. L.K. 2; Olsh. 2; Frank II; Hälschner 2, 835 u.a.m.
14. Engelhard, Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, 1921.

sprechung zu §§ 185 ff. heranziehen, denn anerkanntermassen sind die Begriffe Tatsachenbehauptung usw. in unserem § und den genannten gleich bedeutend.

Behaupten bedeutet etwas als Ausdruck eigenen Wissens hinstellen.[15] Dabei ist es natürlich gleichgültig, ob das Wissen auf eigener Wahrnehmung beruht oder auf Mitteilung dritter Personen, es kommt lediglich auf die Darstellung des Aeußernden an. (Frank a. a. O.) Tatsachenbehauptung bedeutet dann, etwas als eine Begebenheit einen konkreten Vorgang, der in Vergangenheit oder in der Gegenwart in Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der eigenen Wahrnehmung geworden ist, hinstellen. Wir kommen hiermit aber auch gleich zum Gegensatz der Tatsachenbehauptung, zum subjektiven Urteil, der anderen Unterart der Behauptung. Der Urteilende will lediglich seine Meinung über den Gegenstand seines Urteils kundtun, während dieses subjektive Moment bei der Tatsachenbehauptung fehlt.

Die Unterscheidung dieser beiden Arten der Behauptung macht nun große Schwierigkeiten; denn man bedenke, „daß der Mensch die Dinge nicht wahrnimmt wie sie sind, sondern wie sie ihm erscheinen, und daß er sie in Gedanken verarbeitet nicht wie sie ihm erscheinen, sondern wie sie durch Begriffe werden, daß also streng genommen niemals eine Tatsache behauptet, sondern immer nur gesagt werden kann: nach meiner Meinung, meinem Urteil, wie es mir scheint, liegt folgendes vor." (Riedinger Seite 11).

Von dieser Erkenntnis, daß Tatsachenbehauptung und Urteil aus demselben Gedankengebilde hervorgehen, ist auszugehen. Auch die Literatur hat dies erkannt aber meist nicht die Schlußfolgerungen daraus gezogen. So erkennt Frank[16] den von der „Erkenntniskritik festgestellten Satz, daß die Denktätigkeit bei jeder Wahrnehmung mitwirke" an. Er bezeichnet aber doch „alles, was wahrnehmbar ist oder gewesen ist und nicht erst auf Grund einer Denktätigkeit erkannt wird", als Tatsache, und schiebt die hieraus entstehen-

15. E 30, 224; 31, 63; 38, 368; L.K. 3; Olsh. 4a; Frank § 186 II 3; Liszt 356.; Riedinger Seite 19.
16. § 263 II (1 b); § 131 II.

den Schwierigkeiten auf Sprachgebrauch oder Gesetz, die obiger Erkenntnis nicht Rechnung trügen.[17]

Auch das Reichsgericht hat diesen erkenntnistheoretischen Ausgangspunkt klar erfaßt wenn es in R 8,649 sagt: „Selbst auf dem Gebiete der rein sinnlichen Wahrnehmung gibt es keine Tatsache, deren Wahrnehmung nicht auf einem Urteile beruhte und deren Aussage nicht zugleich ein Urteil enthielte". Und in E 29,40 heißt es: „Jede Behauptung einer Tatsache enthält ein Urteil, nämlich das Urteil des Behauptenden, daß die Sache sich so verhalte wie behauptet". Ausführlich legt es in E 37,371[18] diese Erkenntnis dar: „Es gibt wenige Zustände und Vorkommnisse, wie die Erfahrung des Lebens lehrt, von denen sich das Bild, welches davon bei einer Person entstanden ist, ausschließlich auf deren sinnliche Wahrnehmung stützt, bei denen vielmehr nicht auch eine urteilende Tätigkeit, wenn auch beschränkten Umfangs, zur Entstehung des Bildes mitgewirkt hat. Ob eine Person sinnlos betrunken gewesen, ob ein Fuhrmann schnell gefahren, ob die Dunkelheit das Erkennen einer bestimmten Person aus einer gewissen Entfernung ermöglicht hat und zahllose[19] andere Vörgänge des täglichen Lebens sind keineswegs das Ergebnis lediglich sinnlicher Wahrnehmung, notwendig wirkt bei dem Bilde, das sich von solchen Vorkommnissen in der menschlichen Vorstellung entwickelt hat, eine das sinnlich Wahrgenommene mit der gewonnen Lebenserfahrung vergleichende, also urteilende Tätigkeit mit".[20]

Das Reichsgericht hat aber trotz dieser Erkenntnis es immer darauf abgestellt, daß die §§ 131, 186/7 „die Behauptung einer konkreten Tatsache voraussetzen", E 29,40, und daß unter Tatsache im Sinne des Gesetzes „nur eine Begebenheit, ein konkreter Vorgang zu verstehen sei, welcher in Vergangenheit oder Gegenwart in Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung geworden ist", E 22,158, ebenso L. K. 2.

Auch die Literatur hat sich dem angeschlossen. So verlangt Olsh. 2 „etwas Vorhandenes oder Geschehenes, d. h. alles, was

17. Ähnlich VDB 4, 255 ⟨Liepmann⟩, 390 ⟨v. Lilienthal⟩; Sauer, Die Ehre und ihre Verletzung ⟨1915⟩ Seite 102 ff.
18. betrifft § 243 RSTPO, ⟨substantierter Beweisantrag⟩.
19. alle! so mit Recht Engelhard Seite 101.
20. Vergl. auch E 27, 95.

der Vergangenheit oder Gegenwart, aber nicht der Zukunft angehört, demnach, was als vorhanden oder geschehen nachweisbar ist". Hippel a. a. O. Seite 74 fordert „bestimmte reale Vorgänge, welche als solche dem Beweise zugänglich sind.[21]

Gehen wir nun von unserer gewonnenen Erkenntnis aus, daß Tatsachenbehauptung und Urteil nur „Ausfluß desselben Gedankengebildes sind",[22] so kann die interne Entstehungsgeschichte der Aeußerung beim Aeußernden, also auf welchem Wege der Aeußernde zu seiner Aeußerung kommt, nicht für uns Kriterium sein, um die beiden Begriffe zu trennen; denn sie sind eben beide auf dieselbe Weise entstanden. Kriterium zwischen Tatsachenbehauptung und Urteil kann vielmehr nur sein die objektive Bedeutung der Aeußerung und ihre Wirkung auf die Subjekte, die sie wahrnehmen.

Dabei ist es wohl möglich, daß eine Aeußerung auf verschiedene Subjekte verschiedene Wirkungen ausübt, daß also die einen sie als Tatsachenbehauptung, die anderen sie als Urteil auffassen.

Auch das Reichsgericht hat dies ausgesprochen. Im Falle R 8,649 hatte ein Arzt Nichtsachverständigen gegenüber behauptet, Dr. B habe einer stillenden Mutter Morphiumeinspritzungen gegeben und dadurch das Kind getötet. Sowohl die Behauptung der Morphiumeinspritzung als auch die des Todes des Kindes entsprachen der Wahrheit. Das Reichsgericht führt nun aus, daß man sehr wohl die Aeußerung des Arztes als ein Urteil über jenen ärztlichen Eingriff auffassen könne. Man könne aber auch die Aeußerung als Tatsachenbehauptung dahin auffassen, Dr. B habe durch die Morphiumbehandlung der Mutter das Kind getötet. Das Reichsgericht stellt es hierbei besonders darauf ab, daß die Aeußerung Nichtmedizinern gegenüber erfolgte, die bei Anhören der Aeußerung die Vorstellung beherrschen wird, der Arzt hat das Kind getötet, während ein diese Aeußerung vernehmender Arzt Morphiumbehandlung und den erfolgten Tod auseinanderhalten und also die Aeußerung als Urteil auffassen wird. — Damit hat das Reichsgericht richtig die Wirkung der Aeußerung auf die Subjekte der Wahrnehmung als Kriterium zwischen Tatsachenbehauptung und Urteil herausgestellt. Von dieser

21. Ähnlich R 8, 109; E 16, 368 = R 9,674.
22. Engelhard a.a.O,

Erkenntnis weicht aber das Reichsgericht ab, wenn es weiter der Ansicht ist, eine Tatsachenbehauptung würde auch dann vorliegen, wenn „sie als Ergebnis des eigenen Urteils des Behauptenden hingestellt wird", durch Hinzusetzen „nach seiner Meinung" sei der Tod des Kindes durch die Behandlung des Dr. B. eingetreten. Das Reichsgericht begründet seine Ansicht damit, daß „Urteile dieser Art, eben weil sie die Behauptung einer Tatsache enthalten, die vom Urteile nicht zu trennen ist", unter § 186 fallen, also Tatsachenbehauptung sind.

Auch Frank[23] sieht das Kriterium ob Tatsachenbehauptung oder Urteil vorliegt, darin „ob die allgemein gehaltene Bezeichnung zu bestimmten Vorkommnissen in Beziehung gesetzt wird (Tatsache) oder nicht (Urteil)". (RMG 17,65).

Auch nach L. K.[24] muß sich eine Behauptung, um Behauptung einer Tatsache zu sein auf einen bestimmten konkreten Vorgang beziehen. Ebenso sollen nach Olsh.[25] Urteile, die in äußerlich erkennbarer Weise zu bestimmten Tatsachen in Beziehung gesetzt werden, unter § 186 fallen.

Diese Ansichten lassen sich aber nicht halten. Es mag eine „Tatsache" sein, daß das Kind infolge der Morphiumbehandlung der Mutter durch den Arzt getötet wurde, wenn aber der Arzt äußert, nach meiner Meinung ist der Tod des Kindes durch die Behandlung des Dr. B. herbeigeführt worden, so hat er nicht eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, sondern allen Zuhörern offensichtlich zum Ausdruck gebracht, daß er ein Urteil über den Kausalzusammenhang zwischen Morphiumbehandlung der Mutter und Tod des Kindes fällen will. Daß er das Urteil, substantiiert, also die tatsächlichen Vorgänge, auf denen es beruht, mit anführt, kann doch dieses Urteil nicht zu einer Tatsachenbehauptung machen, es bleibt auch dann noch Urteil.

Schwieriger wird die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Urteil, wenn es sich um ein unsubstantiiertes Urteil handelt, wenn also diesem Urteil nicht die Tatsachen beigegeben werden, auf denen es beruht.

23. § 186 II 1 ⟨a. E.⟩
24. § 186, 2; E 31, 282.
25. § 186, 2 c; R 9, 179; E 1, 52; 55, 129.

Dies liegt z. B. vor, wenn eine Eigenschaft einer Person behauptet wird. Bei einem solchen Urteile kann aus den begleitenden Umständen ersichtlich sein, aus welchen angeblichen Handlungen es geschlossen wurde. In diesem Falle liegt in der Behauptung der Eigenschaft zugleich die Behauptung jener Handlungen, aus denen sie geschlossen wurde, „in dem unsubstantierten Urteile ist also implizite eine Tatsachenbehauptung enthalten". Sage ich z. B. A sei ein Lügner, Betrüger, Dieb, so werden diese Urteile normalerweise so von den Zuhörern aufgefaßt werden, als seien sie aus einem entsprechenden Verhalten des A gefolgert, es bedeutet also praktisch das Gleiche, als wenn ich sagte, A hat gelogen, betrogen, gestohlen.

Daß ein unsubstantiiertes Urteil implicite eine Tatsachenbehauptung enthalten kann, wird auch von der Literatur größtenteils anerkannt. So sagt Frank[26]: „Auch kann sich unter der Form des Urteils die Behauptung einer Tatsache verstecken. Wer von einem anderen sagt, er sei ein Dieb, behauptet die Tatsache, daß er gestohlen habe". Dasselbe will wohl auch der L. K.[27] besagen mit den Worten: „es kann ein menschlicher Charakterzug als so unmittelbar greifbar in Erscheinung getreten hingestellt werden, zumal in Anknüpfung an bestimmte äußere Vorgänge, daß die Behauptung einer dem Beweise zugänglichen Tatsache vorliegt." Anderer Ansicht scheint allerdings Olsh.[28] zu sein, wenn er sagt, daß eine Tatsachenbehauptung nicht in einer Aeußerung gefunden werden könne, die „zwar durch tatsächliche Vorgänge veranlaßt, aber eine konkrete Handlung des Beleidigten nicht zum Gegenstande habe."

Mit Recht weist nun Engelhard in seinen Ausführungen hierzu darauf hin, daß so selbstverständlich es auch klingen mag, daß in der Aeußerung A sei ein Dieb die Tatsachenbehauptung, daß A gestohlen habe, liegt, so sei es doch nur der Normalfall; solche Urteile könnten vielmehr auch anderen Grundlagen haben — man denke an das Urteil eines Graphologen —. Aber an solche Ausnahmen wird in der Regel bei solchen unsubstantiierten Urteilen niemand denken und da es eben darauf ankommt, wie die Behauptung sich äußerlich darstellt, so enthält auch in diesen Fällen das unsubstan-

26. § 186, II 1.
27. § 186, 2 im Anschluß an E 55, 131.
28. § 186, 2c.

tierte Urteil eine Tatsachenbehauptung, es sei denn daß der Urteilscharakter der Aeußerung irgendwie kenntlich gemacht wird.

Auch das Reichsgericht hat nach meinen Ausführungen über das unsubstantiierte Urteil schon entschieden. In dem in E 41, 277 (286) zu entscheidenden Sachverhalt hatte der Angeklagte bezüglich des Nebenklägers die Bezeichnung „der Süße" und „Warme Brüder" gebraucht um damit auf die Homosexualität des Gemeinten hinzuweisen. Wenn man von jemanden behauptet er sei homosexuell, so ruft dieses unsubstantiierte Urteil im Zuhörer normalerweise die Vorstellung homosexueller Betätigung des Gemeinten hervor, aus welcher eben jenes Urteil normalerweise abgeleitet sein wird. Daß der Urteilende sein Urteil in concreto auf ganz andere Momente gründet, z. B. gewisse weichliche Charakterzüge, körperliche Symptome, berührt die objektive Bedeutung jener Aeußerung nicht, wenn sie nicht als Urteil äußerlich gekennzeichnet wird. So hat denn auch das Reichsgericht in diesem Falle die „in verhüllter Form gebrachte Hindeutung gefunden, in der die Verbreitung der nicht erweislich wahren Tatsache des widernatürlichen Verkehrs des Nebenklägers gefunden ist."

Lehrreich ist hierfür auch eine Entscheidung des Bayrischen Obersten Landesgerichts in der J. W. 1925, 1647. Hier hatte der Angeklagte bezüglich des Privatklägers geäußert: „Dieser ist genau wie die anderen, er läßt sich genau so abschmieren wie die anderen." Das Urteil bemerkt dazu, dies sei zwar sachlich nichts weiter als der Vorwurf der Bestechlichkeit, also die Behauptung der Eigenschaft des Angegriffenen auf Grund wertender Beurteilung gewisser nicht angeführter Tatsachen (unsubstantiiertes Urteil). „Letzten Endes entscheidend für die Beurteilung einer solchen Aeußerung ist aber die psychologische Feststellung, wie die Aeußerung auf die in Betracht kommenden Subjekte wirkt. Diese Wirkung bildet den objektiven Tatbestand der Beleidigung, der natürlich vom Vorsatz des Täters umfaßt sein muß. Auch das unsubstantiierte Urteil kann implicite eine Tatsachenbehauptung darstellen, nämlich dann, wenn es klar zutage tritt, auf welche angeblichen Vorgänge es sich stützt. Dies trifft besonders dann zu, wenn jemandem eine Eigenschaft nachgesagt wird, die offenbar aus bestimmten angeblichen Handlungen geschlossen wird; z. B. von jemand wird gesagt, er sei die-

bisch, homosexuell veranlagt.[29] Freilich müssen sich diese Urteile nicht unbedingt auf angebliche Betätigungen der genannten Eigenschaften stützen. Jene kann sich z. B. auf eine graphologische Untersuchung gründen, diese auf medizinische Feststellung gewisser Körpersymptome stützen. Fehlt es aber an solchem Hinweis, so muß der Hörer normalerweise annehmen, jene Eigenschaften seien aus ihrer Betätigung gefolgert, es wird in ihm also die Vorstellung einer konkreten Betätigung der Eigenschaft hervorgerufen, genau wie bei der Tatsachenbehauptung."[30]

So selbstverständlich es vielleicht bei dem Ausdruck „Dieb" sein mag, daß er eine Tatsachenbehauptung darstellt, so muß man sich doch bei jedem einzelnen ähnlicher Ausdrücke vor Augen halten, ob in diesem Urteil der Hörer die tatsächliche Behauptung bestimmter Handlungen erblicken kann. So weist Engelhard Seite 108 z. B. mit Recht die Meinung Bindings zurück, der auch in dem Ausdruck „Schurke" gegebenenfalls eine Tatsachenbehauptung erblicken will. Dieser Ausdruck bedeute, sagt Engelhard, daß der Betreffende „eine oder mehrere besonders schwere sittliche Verfehlungen begangen habe". Das Gebiet der unsittlichen Handlungen sei aber viel zu unbegrenzt, und die Auffassungen darüber, was als unsittlich zu gelten habe, sind viel zu mannigfaltig, als daß durch das Aussprechen jenes unsubstantiierten Urteils im Zuhörer die auch nur allgemein umrissene Vorstellung einer Handlung hervorgerufen werden könne. Vielmehr werde hier lediglich die Eigenschaftsvorstellung der Unsittlichkeit erweckt, welche sich darstellt als Resultat eines Werturteils seitens des Aeußernden, dessen Grundlagen aber nicht ersichtlich seien.

Ich will nun an einigen Entscheidungen meine bisherigen Ausführungen noch klarlegen.

In dem in E 31, 281 zu entscheidenden Falle war den preußischen Richtern der Vorwurf willkürlicher parteiischer Rechtsprechung und bewußter Rechtsbeugung gemacht und zwar war nach

29. Ich glaube allerdings, daß der Behauptung, jemand sei diebisch veranlagt, offensichtlich der Urteilscharakter innewohnt, im Gegensatz zu der Behauptung „Dieb" usw.

30. Vergl. ferner: RG JW 1926, 1184; Bayr. Obst. L G. JW 1926, 1232; Obst. L.G.E. 12, 177; RG Bayr. Rpfl. 1925, 391, u.a.m.

der tatsächlichen Feststellung der Vorwurf mit den bisher gegen Anhänger der Sozialdemokratie wegen im Dienste der Letzteren verübter Handlungen in Verbindung gesetzt. Das Reichsgericht hat aber in diesem Falle nur den Ausdruck einer abfälligen Kritik der Rechtsprechung in Fällen der bezeichneten Art im allgemeinen, nicht aber die den Beweis der Wahrheit zulassende Behauptung einer bestimmt erkennbaren Tatsache gefunden. Engelhard Seite 109 nimmt mit Recht im Gegensatz zum Reichsgericht eine Tatsachenbehauptung als vorliegend an. Vorliegende Aeußerung ist zwar „zunächst lediglich eine Kritik an nicht referierten Urteilen des fraglichen Gerichts. Die angebliche Tatsache, auf welche sich das Urteil gründet, ist aber, daß die preußischen Richter in einem oder mehreren Fällen bewußt gegen das geltende Recht entschieden haben zum Nachteil einer Partei. Damit ist aber die allgemein umrissene Vorstellung einer Handlung hervorgerufen, ohne daß bei den Zuhörern eine Vorstellung über den Inhalt der kritisierten Urteile aufzutreten bräuchte."

Umgekehrt hat das Reichsgericht in E 33, 46 zu Unrecht Tatsachenbehauptung angenommen. Den Großgrundbesitzern war vorgeworfen, „sie verlangten von ihren Arbeitern harte Arbeit, beugten sie ins Arbeitsjoch, hielten sie mit Ratschlägen voll böser Hinterlist und Reden hin, die eitel Heuchelei seien, suchten sie dumm zu machen, nur um sie in der Höllenpein ihres Knechtedaseins festzuhalten, während sie selbst Nichtstuer seien und an der schwelgerisch gedeckten Tafel des Lebens praßten." Ferner wurden ihnen die Vorwürfe „ungerechter, grausamer Unterdrückung, der religiösen Heuchelei, Knechtung, Mißhandlung, Schlemmerei, Habgier und egoistischer Steuerpolitik" gemacht. — Nehmen wir die Aeußerungen so wie sie das Reichsgericht wiedergibt, so stellt nur der Ausdruck „Mißhandlung" eine Tatsachenbehauptung dar. Alles andere sind unsubstantiierte Urteile, deren Aeußerung keine wenn auch noch so allgemein umrissene Vorstellung einer bestimmten Handlung hervorrufen kann; es liegt also keine implicite aufgestellte Tatsachenbehauptung vor.

In dem in L. Z. 1917, 278 veröffentlichten Urteile des Reichsgerichts hatte der Angeklagte in Bezug auf sämtliche Truppenteile, die in Belgien und in Nordfrankreich gekämpft haben, behauptet,

es seien dort „Greuel" verübt worden. Dieser Ausdruck enthält den Vorwurf, daß die Taten des im Westen kämpfenden Heeres „gegen die Gesetze der Moral, der Religion, des Staates verstoßen, daß seine Angehörigen unmoralische gewissenlose, rohe und gefühllose Menschen seien." Unter diesem unsubstantiierten Urteile kann sich aber niemand irgend welche Tatsachen vorstellen. Daher hat das Reichsgericht mit Recht nur ein — nach § 185 strafbares — Urteil in der Aeußerung gefunden.

Aus demselben Grunde ist dem Urteile des Reichsgerichts in E 35, 231 zuzustimmen, in dem die Bezeichnung der Angehörigen des deutschen Expeditionscorps als „Kannibalen" und „Hünnen" nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Urteil aufgefaßt wird.

In E 22, 158 war folgender Sachverhalt zu entscheiden. In einem Artikel war ausgesprochen: „Wir lebten nicht in einem wirklichen, sondern nur in einem sogenannten Rechtsstaate. Dem Besitzlosen ist es nicht leicht, sich Recht zu verschaffen. Die Juristen sind die Diener der Reichen, die nur deren Interessen den Volksmassen gegenüber Geltung verschaffen. Es findet Rechtsungleichheit zuungunsten der Besitzlosen statt." Das Reichsgericht hat in diesen Aeußerungen allgemeine Betrachtungen und Urteile gefunden, keine Tatsachenbehauptung. Denn wie das Reichsgericht selbst sagt, ist „durch die Aeußerungen namentlich nicht ausgesprochen, daß die angebliche Rechtsungleichheit und Erschwerung der Rechtsverfolgung auf bestehende Einrichtungen und positive Vorkommnisse innerhalb des Juristenstandes zurückzuführen sei", also auf tatsächliche Verhältnisse.[31]

Nach R 4, 232 standen in einem Wahlaufruf die Behauptungen: „Es bestehen im Deutschen Reich Gesetze, welche die Großen begünstigen und die Kleinen schutzlos lassen". Ob diese Behauptung als Kritik oder Tatsachenbehauptung aufzufassen sei, will das Reichsgericht davon abhängig machen, ob behauptet werden sollte, das geltende Recht enthalte ausdrücklich Rechtsunterschiede nach dem Maßstabe des Geldbesitzes oder ob damit nur die unmittelbaren Wirkungen oder Konsequenzen gewisser Rechtsnormen charakterisiert werden sollten. Scheinbar will das Reichsgericht da-

31. Vergl. dagegen das auf Seite 15 f. behandelte Urteil E 31, 281.

mit das oben abgelehnte Kriterium heranziehen, um Tatsachenbehauptung und Urteil zu trennen. Aeußerlich stellen diese Behauptungen sich aber zweifellos als Tatsachenbehauptungen dar, daß nämlich solche Gesetze bestehen. Es ist also gleichgültig entsprechend unseren obigen Ausführungen, ob der Angeklagte nur sein Urteil über diese Gesetze kundtun wollte. Daß er das will, läßt sich aus einen Ausführungen nicht erkennen.

Eine Tatsachenbehauptung kann sich nun auch auf innere Momente beziehen, z. B. Absichten, Ziele, Beweggründe, sogenannte innere Tatsachen. Wenn ich behaupte, A hat die Absicht, dies oder das zu tun oder nicht zu tun, so liegt darin zweifellos die Behauptung einer Tatsache. Daß es solche Tatsachen gibt, wird denn auch allgemein anerkannt.[32]

So hat denn auch in der Behauptung, „das Militär sei nur dazu da die Freiheit des Volkes zu unterdrücken", das Reichsgericht in E 24, 300 die Behauptung einer Tatsache gesehen. Der L. K.[33] spricht hier von einer Zweckbehauptung, d. h. der Sinn der Behauptung sei, es ist der Zweck des Militärs die Freiheit des Volkes zu unterdrücken. Wenn man die genannte Behauptung so auffaßt, dann ist sie sicherlich eine Tatsachenbehauptung. Wenn aber die Behauptung eines solchen inneren Momentes lediglich die Beurteilung des Objekts bedeutet und diese Tendenz erkennbar zum Ausdruck kommt, dann liegt nur ein Urteil vor. Gerade bei dem genannten Sachverhalt wird es sehr darauf ankommen, welcher Art die Zuhörer waren.

E 16, 368 = R 9, 674 hat diesen Urteilscharakter einer solchen Behauptung innerer Tatsachen verkannt. Der Angeklagte hatte geäußert, die Einziehung des Klosters Pelpin durch Friedrich Wilhelm III. sei auf die Motive der Habgier und des Neides zurückzuführen. In dieser Fassung kann nur ein Urteil gefunden werden, nicht, wie das Reichsgericht annahm, eine Tatsachenbehauptung. Dasselbe gilt von R 8, 109 in dem behauptet war, die von der preußischen Regierung getroffenen Ausweisungsmaßregeln gegen die Polen seien aus blindem Haß gegen alles Polnische erfolgt.

32. R 8, 109; E 1, 162; 16, 368; 22, 158; 24, 300, 387; 41, 193; 55, 129; R 4, 232; L.K. 2, Olsh. 2; Frank II; Hippel a.a O. Seite 74 .

33. 186, 2.

Habgier, Neid und Haß mögen zwar die Motive dieser Handlungsweisen, also innere Tatsachen, gewesen sein; es wird aber niemand aus diesen Aeußerungen entnehmen, es solle ihr tatsächliches Vorhandensein festgestellt werden, sondern jedermann wird annehmen, daß ein Urteil über die angeführten Handlungen gefällt werden soll.

Noch zu besprechen ist auch die Entscheidung des Reichsgerichts R 4, 232.[34] Ihr lag die Aeußerung zugrunde: „bei Erlaß des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie haben die gesetzgebenden Faktoren lediglich das Ziel verfolgt zu verhindern, daß die bestehenden schlechten Gesetze und die verderbliche Wirkung des Großkapitals beseitigt, dem Volke die Wahrheit verkündet und die Mittel zur Rettung gezeigt werden". — Die Entscheidungsgründe sagen hierzu: „Geschieht die Feststellung ausgesprochenermaßen im Wege einer Schlußfolgerung und in der Form einer allgemeinen Kategorie etwa zu dem Zwecke, um die Gesinnung zu kennzeichnen, welche man einer Person zuzutrauen subjektiv sich für berechtigt hält, so wird man eine solche Kritik als bloßen Ausdruck persönlichen Meinens, Vermutens beurteilen dürfen. Behandelt der Behauptende aber die von ihm unterstellten Motive und Absichten als unmittelbar greifbare zur Erscheinung gekommene keines deduktiven Nachweises bedürftige, so ist nicht abzusehen, weshalb derartige Behauptungen nicht als tatsächliche behandelt werden sollen". — Das Urteil ist deshalb zu beachten, weil auch hier das Reichsgericht von der internen Entstehungsgeschichte der Aeußerung als Kriterium zwischen Tatsachenbehauptung und Urteil ausgeht. Mag aber der Aeußernde die Absichten und Motive noch so „unmittelbar greifbar" hinstellen, so ändert das nichts an dem Umstande, daß er nur auf dem Wege einer Schlußfolgerung zu dieser Vorstellung gelangt sein kann. Es ist auch zu dieser Entscheidung zu sagen, daß es auf die objektive Bedeutung der Aeußerung ankommt, ob die Tatsachenbehauptung oder Urteil ist, sowie auf ihre Wirkung auf die Wahrnehmenden. Man wird sie unter Umständen aber als Tatsachenbehauptung behandeln können.

Wenn man auf die Wirkung einer Aeußerung auf die Zuhörer

34. Vergl. auch Seite 17.

abstellt, so muß man auch das Urteil des Reichsgerichts E 41, 193 für richtig halten. „Wenn eine Behauptung das Gepräge der freien Erfindung so unverkennbar an sich trägt, daß sie ihrer Beschaffenheit nach außen den Eindruck der Wirklichkeit nicht hervorzurufen vermag", so wird sie niemand als Tatsachenbehauptung ansehen; dasselbe gilt von der Ansicht Frank's[36], daß novellistische Erzeugnisse nicht als Tatsachenbehauptungen aufgefaßt werden können.

Für den Begriff der Behauptung ist keine Versicherung in bestimmter Form notwendig, es genügt vielmehr auch eine Mitteilung in der Form einer bloßen Vermutung,[37] das Aussprechen eines Verdachtes,[38] ebenso das Aufwerfen einer Frage.[39] Olsh. a. a. O. ist natürlich Recht zu geben, daß die bloße Erklärung man habe jemand in Verdacht eine strafbare Handlung begangen zu haben, nicht als Behauptung der Tatsache der Begehung der strafbaren Handlung durch den Genannten aufgefaßt werden könne. Auch in ironischer Form kann etwas behauptet werden.[40] Ebenso wird eine vertrauliche Mitteilung als Tatsachenbehauptung an sich[41] aufgefaßt werden können.[42]

Es kommt in allen diesen Fällen auf die Gestaltung des Sachverhalts an, es ist nur möglich hierfür einige Richtlinien aufzustellen.

Aus diesen Ausführungen wird man ersehen, daß die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Urteil oft große Schwierigkeiten machen kann — am meisten wohl beim unsubstantiierten Urteil. Ich glaube aber, daß diese Schwierigkeiten gemeistert werden können, wenn man erkennt, daß Tatsachenbehauptung und Urteil nur „Ausfluß desselben Gedankengebildes sind und somit nicht die interne Entstehungsgeschichte der Aeußerung beim Aeußernden Kriterium zu ihrer Trennung sein kann. Es kann vielmehr

36. § 131 III.
37. L.K. § 186 3; Olsh. § 186 2b; GA 47, 293; Recht 1908, 74.
38. E 60, 373; L.K. § 186 3; Olsh. § 186 2b.
39. RG. V 195/14 10. 7. 14; L.K. a.a.O.; Olsh. a.a.O. [38]).
40. GA 25, 643; Riedinger Seite 19.
41. Abgesehen von dem Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit.
42. L.K., Olsh. a.a.O. [38]); HöchstRR. 2, 48; Lilienthal VDB 389.

nur auf die objektive Bedeutung der Aeußerung und ihre Wirkung auf die Subjekte der Wahrnehmung ankommen.

Selbstverständlich ist es Sache tatsächlicher Feststellung, ob der Inhalt einer bestimmten Aeußerung bloß ein Ausdruck persönlichen Meinens oder die Behauptung einer Tatsache ist.[43] Steht aber dieser Sinn einer Aeußerung fest, so ist es Rechtsfrage, ob hierin Tatsachenbehauptung oder Urteil liegt.[44]

§ 4.

b) Die Begriffe „erdichtet" und „entstellt".

Die Behauptung einer erdichteten Tatsache liegt vor, wenn etwas als geschehen oder bestehend hingestellt wird, was in Wahrheit gar nicht geschehen ist oder besteht.[45]

Gegen diesen aus dem preußischen Recht herübergenommenen Ausdruck wurde im Reichstag allerdings der Einwand erhoben, daß eine „Tatsache nicht erdichtet sein könne".[46] Es sei zugegeben, daß etwas Erdichtetes keine Tatsache ist. Es handelt sich aber in unserem § gar nicht um die Tatsache objektiv, sondern darum, wie der Behauptende seine Behauptung subjektiv hinstellt, und „in diesem subjektiven Sinne erscheint aber als erdichtete Tatsache, was als tatsächlich (im objektiven Sinne) hingestellt wird, obwohl es in Wahrheit nicht ist, bzw. nicht geschehen ist" (Olsh. 3).[47]

Die Behauptung einer entstellten Tatsache liegt dann vor, wenn etwas anders dargestellt wird, als es ist. Dies kann insbesondere durch Zusätze oder Weglassungen geschehen, durch eine aus dem Zusammenhang gerissenen Aeußerung, womit diese einen anderen Sinn bekommt, oder auch durch Verschweigen von wesentlichen Momenten (Hippel a. a. O. Seite 73).

Manche[48] verlangen für den Begriff der Entstellung, daß die Tatsache in wesentlichen Punkten anders dargestellt wird.

43. R 2, 197; 4, 233; E 24, 300; GA 42, 240; E 55, 129.
44. Hippel a.a.O. Seite 74; RG JW 1926, 1184; Olsh. § 186, 2c.
45. L.K. 2; Olsh. 3; Frank II; Hippel a.a.O. Seite 73.
46. Abg. Mend. Sten. Ber. Seite 440.
47. ebenso L.K. 3.
48. Hippel a.a.O. Seite 73; L.K. 3; dagegen Olsh. 3, Riedinger Seite 18.

Wesentlich ist aber ein relativer Begriff, mit dem man in der Praxis nicht arbeiten kann. Wenn man ihn im Verhältnis zur erforderlichen Absicht verächtlichzumachen setzt, wird man wohl zu richtigen Ergebnissen kommen; bei unwesentlichen Entstellungen wird es eben meist am subjektiven Tatbestand fehlen.

Das Reichsgericht hat in E 4, 297, die Behauptung einer entstellten Tatsache in der Aeußerung gefunden, ein junger Priester sei verhaftet worden, der nur das Himmelsbrot den Gläubigen brachte, dabei war aber verschwiegen, daß diese Handlung gegen die Maigesetze verstieß.

In E 1, 161 war die Behauptung zu prüfen, den Geistlichen sei jede Erörterung von Gesetzen des Staates von der Kanzel verboten, während doch § 130a RStrGB., nur die in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erfolgende Erörterung von Gesetzen des Staates auf der Kanzel verbietet; auch das ist das Behaupten einer entstellten Tatsache.

Es werden in der praktischen Anwendung dieser Tatbestandsmerkmale Schwierigkeiten nicht entstehen. Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß ihre Ersetzung durch den Begriff „unwahr" im Anschluß an § 187 RStrGB., die restlichen Meinungsverschiedenheiten gegenstandslos machen würde.

§ 5.

c) Die Tatsachenverbreitung.

Wenn etwas als eigene Ueberzeugung oder eigenes Wissen hingestellt wird, so nannten wir es Tatsachenbehauptung. Fehlt es aber hieran, stellt sich vielmehr die Aeußerung lediglich als wiedergegebene Tatsachenbehauptung eines (genannten oder nicht genannten) Dritten dar, so liegt eine Tatsachenverbreitung vor.[49]

Hierbei ist natürlich nicht notwendig, daß die Tatsache als wahr hingestellt wird, denn bei Aufstellung dieses Erfordernisses würde jede Verbreitung zugleich eine Behauptung enthalten

49. L.K. 3; Olsh. § 186 2b; Frank § 186 II 3; E 30, 224; 31, 63; RMG 7, 72; 19, 295.

und somit würde zu einer alternativen Nebeneinanderstellung beider Begriffe kein Anlaß sein. Die Bestrafung soll vielmehr unabhängig davon sein, welche Stellung der Täter für seine Person gegenüber der Frage der Wahrheit oder Unwahrheit einnimmt.[50]

Ein Streit, ob im Einzelfall Behauptung oder Verbreitung vorliegt, ist unfruchtbar. Jedenfalls ist nicht die der Erklärung gegebene Einkleidung entscheidend. In E 31, 63[51] hat z. B. das Reichsgericht in einer Aeußerung trotz der einschränkenden Worte „wie ich erfahren habe" eine Behauptung erblickt.

Das Tatbestandsmerkmal der Verbreitung selbst ist besonders infolge der Rechtsprechung des Reichsgerichts sehr umstritten. Zu seiner Klarlegung ist auch hier notwendig, die Literatur und Rechtsprechung zu den §§ 186/7 und besonders auch zu § 110 RStrGB. heranzuziehen.

Vor allem ist die Frage zu beantworten, an wieviele und welche Personen die Mitteilung weitergegeben werden muß, damit sie verbreitet ist. — Jedenfalls setzt Verbreiten an sich nicht ein Zugänglichmachung an das Publikum im Sinne der Oeffentlichkeit voraus.[52] Es genügt andererseits aber auch nicht jede Vergrößerung der Zahl der Wissenden, es muß vielmehr eine größere Zahl, wenn auch der Zahl und Individualität nach bestimmter Personen sein, denen die Mitteilung zugänglich gemacht wird.[53] Daher fällt auch die vertrauliche Mitteilung unter den Begriff der Verbreitung, es mag aber vielleicht der subjektive Tatbestand nicht gegeben sein oder eventuell auch die Rechtswidrigkeit fehlen (Frank; daß die vertrauliche Mitteilung unter den Begriff

50. So L.K. 3; Olsh. § 186 2b; Frank § 186 II 3; Lilienthal VDB 389; Engelhard a.a.O. Seite 110; Bayr. Obst. L.G.E. 11, 222; GA 47, 450; E 38, 368; dagegen E 30, 224; DJZ 1906, 1125.

51. zu § 7 U.W.G.

52. E 7, 113; 9, 292; Olsh. § 186 2b; Frank § 186 II 3; Binding Lb. 2, 846; Hälschner 2, 751.

53. E 30, 224; dieses Urteil bezieht sich zwar auf § 186, wo die Verbreitung, wenn öffentlich erfolgt schwerer bestraft wird als die einfache Verbreitung; es ist aber nicht einzusehen, warum Verbreiten in § 131 eine andere Bedeutung haben soll, da ja auch die Öffentlichkeit zum Tatbestand gehört; Frank „anderen mitteilen".

des Verbreitens falle, bestreitet Kohler GA 47, 20; vergl. E 16, 245).

Wenn auch der Tatbestand des § 131 eine bestimmte Form der Verbreitung nicht vorschreibt, so wird auch hier meist die Verbreitung durch Schriften oder durch die Presse erfolgen. Daher will ich hauptsächlich auf diese Fragen eingehen, weil hier besonders die angefochtene Rechtsprechung des Reichsgerichts beginnt; die hier aufgestellten Grundsätze sind dann auf die anderen Formen der Verbreitung entsprechend anwendbar.

Die Ansicht des Reichsgerichts geht dahin: Die Verbreitung einer Schrift ist die Tätigkeit, durch welche die Schrift aus dem engen Kreise des Verfassers, Verlegers, Druckers usw., in welchem sie sich zuerst befindet, heraus in einen größeren Personenkreis gebracht und diesem zugänglich gemacht wird.[54]

Soweit ist die reichsgerichtliche Auffassung voll zu billigen. Der Widerspruch beginnt erst da wo die Mitteilung an eine Person erfolgt. In E 9, 292 hält das Reichsgericht noch an seiner eben dargelegten grundsätzlichen Auffassung fest, wenn es sagt: Entscheidend für die Annahme einer Verbreitung sei die Anzahl der Empfänger der Mitteilung; dabei habe man jedoch unter Empfänger nicht bloß diejenigen zu verstehen, an welche sich der Täter zufällig oder absichtlich zuerst wandte, wenn nicht gleichzeitig seine Absicht auch auf die Mitteilung an diese Personen sich beschränkte. Sollten vielmehr die von ihm als erste Empfänger auserwählten die Schrift an andere Personen weitertragen und ist dies geschehen, so müssen auch diese Personen mitberücksichtigt werden.

R 6, 703 verlangt bei Hingabe der Schrift an eine Person, damit ein Verbreiten vorliegt, Zugänglichmachung an eine größere Anzahl.

R 3, 359, 570 und 4,29 stellen es nur mehr auf die Absicht oder das Bewußtsein des Täters ab, durch den ersten Empfänger die Mitteilung einer Mehrzahl von weiteren Personen zugänglich zu machen, also auf ein

54. E 16, 245; L.K. § 110. 6a; E 30, 224, Olsh. § 110, 10: Mitteilung der Schrift an einen größeren, auf breiteter Grundlage beruhenden Personenkreis; vergl. jedoch RG GA 48, 360.

rein subjektives Moment, ohne daß es nach dieser Auffassung nötig sein soll, daß der erste Empfänger die Mitteilung den weiteren Personen auch wirklich weitergibt.

Denselben Standpunkt scheint E 55, 276 zu vertreten, denn es heißt da: „Verbreiten ist die Handlung, durch die die Schrift einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird; dazu genügt schon ein Aushändigen an eine einzelne Person, wenn diese die Schrift nicht vertraulich behandeln soll".

Das Reichsgericht zieht aus seiner Auffassung denn auch die notwendige Schlußfolgerung. In E 16, 245 legt es diese ausführlich dar. „Entscheidend für den Begriff der Verbreitung ist demnach außer der Uebertragung des Gewahrsams an einen anderen die Absicht die Schrift dadurch in Umlauf zu setzen und zwar auf breiterer Grundlage. Ist diese Absicht vorhanden, so läßt sich für den Begriff der Verbreitung ein Anfang und ein Ende nicht unterscheiden. Auch die begonnene Verbreitung ist Verbreitung, und wenn die Verbreitung durch Versendung mit der Post erfolgt, beginnt die Verbreitung mit der Versendung, die Versendung ist Verbreitung, die sich mit der Aufgabe zur Post vollzieht. Wie es da, wo sich die Verbreitung durch Mitteilung an eine Person vollzieht, nicht darauf ankommt, daß die Schrift auch in die Hände der letzten Person gelangte, welche, soweit es sich um die Absicht handelt, noch als wesentlicher Faktor für die Annahme einer beabsichtigten Ausbreitung in Betracht kommt, sobald nur die Absicht des Inverkehrbringens auf breiter Grundlage vorliegt, so wenig kann es bei der Versendung für den Begriff der Verbreitung darauf ankommen, daß die Schrift in die Hände des Adressaten auch wirklich gelangt. Selbst wenn dies unmöglich wäre, weil er nicht zu ermitteln oder wenn der Adressat die Annahme ablehnte oder die empfangene Sendung uneröffnet zurückgibt oder der Täter selbst nach Ueberlieferung zur Post die Versendungstätigkeit der Post gehindert hat, bleibt die begonnene Verbreitung bestehen".

Diesem Standpunkt des Reichsgerichts hat sich das Bayrische Oberste Landesgericht in einem Urteil JW 1926, 2203 und ebenso das Oberlandesgericht Kiel in dem Urteil

JW 1925, 1028 ohne nähere Prüfung trotz der heftigen Angriffe der Literatur angeschlossen.

Diese Urteile gehen nun zwar alle vom richtigen Standpunkt aus, daß Verbreitung einer Schrift die Handlung ist, durch welche diese einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht wird. Aber ist mir eine Schrift zugänglich gemacht, wenn sie zwar an mich abgesandt ist, aber z. B. bei der Beförderung durch die Post verloren geht und so mich nie erreicht? Warum soll man bei der Verbreitung nicht auch die bewirkende Tätigkeit des Zugänglichmachens und den Erfolg des Zugehens, bzw. Zugänglichseins unterscheiden können. Wenn das das Reichsgericht nicht anerkennen will, dann muß es auch denjenigen der seinem Opfer den tödlichen Stoß gegeben hat, auch bevor der Tod eingetreten ist, wegen vollendeten Mords, und nicht wegen Mordversuchs bestrafen. Die Absendung an den Adressaten ist auch nichts anders als eine Handlung, welche einen Anfang der Ausführung des Vergehens enthält, und wenn der Entschluß die Schrift damit zu verbreiten vorliegt, eben Versuch.

Es hat denn auch so ziemlich die ganze Literatur[55] sich gegen diesen Standpunkt unserer höchsten Gerichte gewandt. Auch das Reichsgericht selbst verlangt z. B. in der Entscheidung Recht 1914, Nr. 286 wenigstens die Möglichkeit der Kenntnisnahme, also auch den Erfolg des Zugänglichseins.

Frank a. a. O. ist aber z. B. der Ansicht, daß eine Verbreitung dann vorliege, wenn die Schrift tatsächlich von Hand zu Hand gegeben oder von den Empfängern abgeschrieben und die Abschrift dann in Kurs gesetzt wird.[56]

Zu erwähnen ist noch das Urteil E 2,270=R 2,269, das auf dem erwähnten falschen Standpunkt des Reichsgerichts fußt. Dieses Urteil nimmt nun zwar an, daß bei der Aushändigung des sogenannten Pflichtexemplars an die Polizei, auch wenn im Einzelfall eine solche Pflicht z. B. bei nichtperiodischen Zeitschrif-

55. Olsh. § 110, 10b; Frank § 110 II 2 a; Binding Lb. 2, 845; Riedinger Seite 20 f.; Mayer VDB 1, 376, 377; Kitzinger in der Besprechung zu dem zitierten Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichts JW 1926, 2203 ff; Kitzinger, Reichsgesetz über die Presse 1921 Dem Reichsgericht zustimmend Köhler GA 51, 274 ff.

56. Zustimmend Binding Lb. 2, 845; Köhler a.a.O.; Olsh. § 110, 6.

ten nicht bestehen sollte, die Absicht der Verbreitung regelmäßig ausgeschlossen sei. Ich möchte aber annehmen, daß hiermit die Schrift nicht einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird, also auch objektiv nicht verbreitet ist. In der Aushändigung einer Anzahl von Exemplaren an den Verfasser durch den Verleger sieht dasselbe Urteil aber auch objektiv eine Verbreitung der Schrift; „mag diese auch auf einer Verabredung und vor dem Druck getroffenen vertragsmäßigen Verpflichtung beruhen, so wird dadurch der Erfolg nicht beseitigt, daß in Ermanglung besonderer Nebenberedungen sich darin der Wille des Angeklagten offenbart, daß durch Vermittlung des Verfassers auch dritte unbestimmt wieviele Personen von dem Inhalt der Schrift Kenntnis nehmen und an diesem Erfolge kann es auch nichts ändern, ob dem Akte der Verbreitung eine Vertragspflicht oder ein freiwilliges Geschenk zugrundelag, da auch erste der Handlung den Charakter einer freiwilligen Verpflichtung nicht nehmen würde."

Auch diese Entscheidung ist gänzlich auf die Absicht der Verbreitung, also ein subjektives Tatbestandsmerkmal abgestellt; es kommt hier dazu, daß der Verfasser doch von dem Inhalt der Schrift Kenntnis hat und schon aus diesem Grunde eine Verbreitung nicht vorliegen kann,[57] auch wenn die Mitteilung an den Verfasser schon die Zugänglichmachung an einen größeren Personenkreis ermöglichen würde. Die Absicht oder das Bewußtsein der Verbreitung allein kann aber doch nicht den objektiven Tatbestand der Verbreitung ersetzen, es kann eben auch in diesem Falle nur Versuch vorliegen.

R 4, 291 ff. behandelt die Frage, wann eine Verbreitung durch Vorlesen möglich ist. Durch Vorlesen kann sicherlich keine Verbreitung der Schrift im Sinne des § 110 RStrGB., erfolgen, da hier Zugänglichmachung der Substanz erforderlich ist. Wenn aber für die Verbreitung keine besondere Form vorgeschrieben ist, wie in §§ 131, 186 f., so ist zweifellos ein Verbreiten des Inhalts der Schrift durch Vorlesen möglich. Notwendig ist dazu, daß eine Kenntnisnahme durch einen größeren Personenkreis möglich ist, und daß der Vorlesende dies wußte. In der genannten Entscheidung

57. siehe Seite 29; abgesehen davon, daß der Verfasser ev. auch als Anstifter, Gehilfe, Mittäter in Betracht kommen kann, vergl. RG DJZ. 1908, 1035; L.K. § 110, 6a, a. E.

hat es das Reichsgericht aber darauf abgestellt, ob der Vorlesende den Inhalt der Schrift durch das Vorlesen weiteren Personen zugänglich machen wollte, — in diesem Falle nimmt es ein Verbreiten an —; eine Verbreitung liegt aber nach der Ansicht des Reichsgerichts nicht vor, wenn der Vorlesende nur zur eigenen Kenntnisnahme las, trotz vorliegender Möglichkeit daß andere Personen Kenntnis nehmen. Diese Möglichkeit genügt aber zum objektiven Tatbestand der Verbreitung, selbstverständlich ist der subjektive Tatbestand ausgeschlossen, wenn der Vorlesende diese erwähnte Möglichkeit der Kenntnisnahme durch weitere Personen nicht kannte.

Den Gedankengang des Reichsgerichts gibt auch Olsh.[58] wieder, in dem er sagt: „Erforderlich ist vom subjektiven Moment abgesehen jedenfalls der Wille des Vorlesenden, jene Behauptungen durch Vorlesen zur Kenntnisnahme eines Dritten zu bringen, während das Vorlesen auch zu anderen Zwecken geschehen kann, z. B. laut lesen zum Zwecke besserer eigener Kenntnisnahme oder Vorlesen, um demjenigen, der den Jnhalt der Schrift bereits kannte und im Besitze der Schrift war, unter gleichzeitiger eigener Kenntnisnahme die genaue Kenntnisnahme zu erleichtern", wie der Sachverhalt in der erwähnten Entscheidung R 4, 291 war.

Olsh. will aber gerade vom „subjektiven Moment absehen" und stellt es auf den Willen des Vorlesenden, also ein subjektives Moment ab.

Für den Begriff der Tatsachenverbreitung ist genügend, wenn die Tatsache als Gerücht einem anderen mitgeteilt wird. Das Reichsgericht nimmt hierzu in E 22, 221 Stellung und hält der Revision, die die Ansicht vertrat, daß § 186 eine Tatsache erfordere, die Behauptung der Existenz eines Gerüchts aber nicht genüge, da auch der ehrenhafte Mensch nicht dagegen geschützt sei, daß über ihn falsche Gerüchte in Umlauf kommen, entgegen, daß § 186 nicht bloß von Behauptungen, sondern auch von Verbreitung von Tatsachen spreche, also auch die Verbreitung eines ehrenrührigen Gerüchts umfaßte, ohne Unterschied ob das Gerücht als begründet oder als der Bestätigung bedürfend hingestellt werde. Es sei daher nicht von Belang, ob

58. § 186, 2 b.

der Angeklagte die referierte Angabe zu seiner eigenen machen wollte oder nicht. In E 38, 368 bestätigt das Reichsgericht seine Ansicht auch für den Fall, daß das mitgeteilte Gerücht als absolut unglaublich hingestellt wird.

Der Ansicht des Reichsgerichts schließt sich die Literatur im allgemeinen an, so L. K. § 186, 3; Olsh. § 186, 2b; Frank § 186, II 3, u. a.

Diese Ansicht ist auch ausnahmslos zu billigen. Wenn der Mitteilende einfach durch den Zusatz, daß er selbst das Gerücht als unglaublich halte, es auf seine Richtigkeit nicht habe nachprüfen können oder durch andere Redewendungen seine Verantwortung ausschließen könnte, so könnte er unter diesem Deckmantel einfach lügen, ohne daß er je bestraft werden könnte. Aber nicht nur dieser kriminalistische Gedanke spricht für die Richtigkeit dieser Ansicht. Das Reichsgericht hat es in E 22, 221 ausgesprochen, daß die Behauptung eines existierenden Gerüchts zwar nicht die Behauptung einer „erdichteten oder entstellten" Tatsache ist, wohl aber eine Tatsachenverbreitung. Denn die Mitteilung in einer Zeitung, daß X sich auf der Jagd erschossen habe, — wie der Sachverhalt in E 22, 221 lag — ist doch zweifellos die Verbreitung einer Tatsache, auch wenn sie nur als Gerücht, also unbestätigt im Umlauf ist.

Etwas anderes ist es, wenn eine Tatsache oder ein Gerücht einer Person mitgeteilt wird, die sie schon kennt. In diesem Falle nimmt die Rechtsprechung, mit Zustimmung der Literatur[59] an, daß eine Verbreitung nicht vorliegt, mit Ausnahme des Falls, daß bei einer dieser Personen der Glaube an die Wahrheit des Gerüchts gestärkt wird, „in der Erwägung, daß auch durch das Bestärken eines anderen bereits zu Ohren gekommenen Gerüchts, das Wiederaufrühren eines Gerüchts, im Erfolg jenen Fällen sicherlich nahezu gleich sei, in welchen die Kenntnisnahme einem noch völlig Uneingeweihtem vermittelt wird." (Bayrisches Oberstes Landesgericht E 11, 222.[60]) — Man wird sich dieser Erwägung unbedenklich anschließen können.

59. L.K. § 186, 3; Frank § 186, II 3; Riedinger Seite 22.
60. R 4, 291: Bayr. Ob. L.G.E. 13, 72; 20, 307; GA 14, 61.

An diesem Standpunkt hält das Bayrische Oberste Landesgericht auch in E 20, 307 fest. Es hat aber in diesem Fall ein Verbreiten abgelehnt, weil die Mitteilung an einen Gendarm erfolgte, „da man solchem nichts wird verbreiten wollen, da hier die Absicht der Weitergabe einer fremden Mitteilung regelmäßig fehlen wird."

Riedinger Seite 22 nimmt ein Verbreiten entsprechend auch nicht an bei Aussagen vor Gericht, soweit sie sich im Rahmen der Zeugenpflicht halten; in diesem Falle ist die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen.

Da die Verbreitung im § 131 RStrGB., in allen möglichen Formen vorkommen kann, wird man den einzelnen Fall unter entsprechender Anwendung der hier gegebenen grundsätzlichen Richtlinien zu entscheiden haben.

§ 6.

d) Die Oeffentlichkeit.

Unser § stellt nun als weiteres Erfordernis auf, daß die Tatsachenverbreitung oder -Behauptung öffentlich erfolgen muß.

Ob nur die Behauptung oder auch die Verbreitung öffentlich sein muß, ist bestritten. Olsh., L. K. und Binding[61] behaupten unter Hinweis auf die §§ 85, 110, 200 RStrGB., daß nur die Behauptung öffentlich geschehen muß. Ich sehe aber keinen Grund, warum aus der Gegenüberstellung in den genannten §§ irgendwelche Schlüsse auf unseren § gezogen werden sollen. Es mag ja sein, daß die Verbreitung regelmäßig, auch nach unserer Fassung im vorhergehenden § ein gewisses Zugänglichmachen an die Oeffentlichkeit bedeutet (L. K.). Aber zum Tatbestand ist dies, wie wir ausdrücklich festgestellt haben[62] nicht erfordert. Ich halte daher die Ansicht Hippels[63] für richtig, der sagt: „sachlich ist nicht einzusehen, warum der Behauptende, der mit seiner eigenen Person für die Richtigkeit der behaupteten Tatsache eintritt, nur bei öffent-

61. Olsh. 4; L.K. 3; Binding Lb. I, 157; II, 876.
62. siehe Seite 23 oben.
63. Hippel a.a.O. Seite 74; Frank III; Riedinger Seite 22.

licher Begehung strafbar sein sollte, der Verbreitende aber auch ohne diese Schranke."

Der Begriff der Oeffentlichkeit selbst ist, wie im gemeinen Leben, so auch im RStrGB., ein sehr mannigfaltiger. Während er einerseits in einer Beziehung zum Staate oder einer politischen Korporation zu finden ist, — öffentliche Aemter, Wahlen, Eigentum §§ 31, 33, 132, 361 Z. 7, 370 Z. 1,2, — so bedeutet er andererseits überhaupt das faktische Verhältnis zum menschlichen Zusammenleben, — öffentlicher Friede, öffentliche Meinung, öffentlicher Verkauf, öffentlicher Zweck §§ 126, 130 a, 317, 320, 324 u. a., — und wieder andererseits lediglich die Beziehung auf eine Mehrheit von Personen, sei es daß eine Handlung sich gegen solche richtet — §§ 85, 110, 111, — sei es, daß sie vor mehreren vorgenommen wird — §§ 131, 183, 186 f., 200, 360 Z. 13, — oder daß sie die Beteiligung anderer ermöglicht — §§ 115, 124, 125. —

Daher, so sagen die Motive zu den Vorschriften des 7. Abschnitts, habe sich der Entwurf einer Definition, darüber, was unter Oeffentlichkeit zu verstehen sei, enthalten. Darin folgt er dem bayrischen St. G.B., während z. B. das sächsische in Art. 125 den Begriff festsetzt.

Wir müssen uns daher darüber klar werden, welche Bedeutung der Begriff Oeffentlichkeit in unserem § hat.

Von vorneherein muß festgestellt werden, daß hier öffentlich nicht eine lediglich räumliche Bedeutung haben kann,[64] es ist daher an sich gleichgültig, ob eine Handlung an einem öffentlichen oder privaten Ort geschieht.

Oeffentlich ist eine Behauptung oder Verbreitung im Sinne unseres § vielmehr dann erfolgt, wenn sie, gleichgültig ob an einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Orte, in einer Weise geschah, daß sie von einem tatsächlich vorhandenen, größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreise von Personen unmittelbar wahrgenommen werden konnte" (Frank a. a. O.) oder von unbe-

64. So E 2, 196; 3, 361; 38, 207; R 5, 317; Bayr. Obst. L.G.E. 3, 79; 4, 144; 11, 90; 19, 61; ⟨RG⟩ E 42, 112; L.K. § 110, 5; Olsh. § 110, 5.

stimmt welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte".[65]

Es ist Aufgabe tatsächlicher Feststellung, ob eine Aeußerung öffentlich erfolgte oder nicht (E 10,296). Es sollen daher auch hier aus der großen Zahl von Entscheidungen nur die grundsätzlichen behandelt werden, um Richtlinien zu geben.

Das Reichsgericht faßt vor allem die Unbestimmtheit des Personenkreises nicht im absolutesten Sinne auf, sondern erachtet mit Recht für wesentlich für den Ausschluß der Oeffentlichkeit das Bestehen eines inneren Bandes von wechselseitigen persönlichen Beziehungen zwischen den einzelnen diesen Personenkreis bildenden Personen, um diesem Kreis den Charakter eines in sich geschlossenen zu geben (E 21,256; 44,133; 35,159).

Ob diese Geschlossenheit vorhanden ist, ist Aufgabe der Feststellung im einzelnen Fall.

Es interessieren hier besonders die Vereins- und Wahlversammlungen. In E 40,262 war z. B. eine nach § 166 RStrGB., strafbare Aeußerung in einer sozialdemokratischen Vereinsversammlung gefallen. Die Gründe besagen hierzu: „Die Zugehörigkeit zu einem Verein und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit des verfolgten Zweckes können unter Umständen einen innerlichen Zusammenschluß der einzelnen Mitglieder begründen, der ihnen die Eigenschaft eines engeren in sich verbundenen und nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreis verleiht, also den Begriff der Oeffentlichkeit ausschließt. Dies ist aber keine aus dem allgemeinen Wesen der Vereinsbildung sich ergebende Rechtsfolge, sondern abhängig von der Gestalt des Vereins". Und mit Recht legt das Urteil dann Gewicht auf die Art des Gefüges des Vereins, die Stärke der durch ihn begründeten persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder, Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft und ihres Verlustes, Größe der Mitgliederzahl. Jn der angeführten Entscheidung wurde denn auch richtig das Vorliegen einer öffentlichen Aeußerung bejaht, zumal noch gegen Bezahlung eines Bei-

65. L.K. § 110, 5a; Olsh. § 110, 5, Frank § 110, II 1a; E 3, 392; 10, 297; 21, 255; 22, 242; 35, 159; 37, 290; 38, 208; 42, 113; 44. 133.

trages von 30 Pfg., jeder, der teilnehmen wollte, vorläufig aufgenommen wurde.

Ebenso stellt es E 21,254 auf Art, Zweck und Organisation des Vereins, die räumliche Ausdehnung des Gebiets, das er umfaßt, ab und sagt: „insbesondere würde es bedenklich sein, die zum Ausschluß der Oeffentlichkeit erforderlichen persönlichen und wechselseitigen Beziehungen der Mitglieder untereinander allein schon in der Gleichheit der politischen Parteistellung oder in der Gemeinsamkeit des verfolgten politischen Zwecks zu finden".[66]

Nach E 42,112 stellt „die ausschließlich aus den bei der Wahl beteiligten Gemeindemitgliedern bestehende Versammlung einen in sich verbundenen und nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreis dar". Auch die nur kurze Anwesenheit lediglich einer dem geschlossenen Kreise fernstehenden Person reiche jedenfalls unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände nicht aus, diesen Kreis zu einem unbegrenzten zu machen. — Da der Sachverhalt nähere Umstände, z. B. Zahl der Teilnehmer usw. nicht angeführt, ist eine eingehendere Würdigung des Urteils nicht möglich.

Ferner hat das Reichsgericht das Merkmal der Oeffentlichkeit mehrmals angenommen, wenn die Handlung nur vor den Arbeitern einer Fabrik geschehen war. So war in dem in E 22,241 zu entscheidenden Sachverhalt eine nach § 166 strafbare Handlung in Gegenwart mehrerer Arbeiter, aber in einem Raume, zu welchem lediglich die in derselben Fabrik beschäftigten Arbeiter Zutritt hatten, geschehen. Das Urteil besagt: „Als ein die mehreren Personen zu einer Einheit zusammenfassendes Band ist aber die gewöhnliche Gemeinschaft der Fabrikarbeiter nicht anzusehen, da sie lediglich in der Gleichheit der äußerlichen Verhältnisse gefunden werden kann, unter welchen sie ihre Arbeiten verrichten."

In E 44,132 war eine nach § 111 strafbare Handlung in einer Versammlung, zu der nur die Arbeiter einer bestimmten Fabrik Zutritt hatten geschehen. Das Urteil sagt auch hier: „Aus der Ge-

66. Vergl. auch Begründung zum Entwurf eines Vereinsgesetzes, Drucksachen des Reichstags 1907, 13. Legislaturperiode, I. Session Seite 30 unter wörtlicher Anführung von E 21, 254 (256).

meinsamkeit der verfolgten wirtschaftlichen Zwecke kann das innere Band nicht hergeleitet werden." Vergl. auch E 54,88.

Dagegen nahm das Reichsgericht in GA 41,44, wo sich Arbeiter eines Gutshofs zusammenrotteten, nicht Oeffentlichkeit an, was wohl trotz der kurzen Angabe des Sachverhalts gebilligt werden kann.

In E 10,296 hat das Reichsgericht das Bestehen des „inneren Bandes" bei den Teilnehmern einer sogenannten Gebehochzeit abgelehnt, „zu welcher jede ordentliche Person Zutritt hatte, selbstredend gegen Uebernahme der Verpflichtung eine Gabe zu verabreichen".

Wir haben schon oben festgestellt, daß eine an einem öffentlichen Ort geschehene Handlung noch nicht öffentlich im Sinne des Gesetzes geschehen zu sein braucht. Dies wird von Bedeutung bei öffentlichen Sitzungen. Nach R 8,600 sind „Beleidigungen, welche in öffentlicher Gerichtssitzung ausgesprochen wurden, öffentlich verübt, auch wenn nicht nachgewiesen ist, daß jemand im Zuhörerraum sich befand". (ohne Gründe an angegebener Stelle!) Das Bayrische Oberste Landesgericht ist in E 11,90 der Ansicht: „Die Oeffentlichkeit einer Beleidigung kann nicht daraus gefolgert werden, daß sie in einer öffentlichen Sitzung geschehen ist, vielmehr müssen die besonderen Verhältnisse nämlich nach der Richtung hin geprüft werden, ob Zuhörer anwesend waren und das Verhandelte hören konnten". In dieser Entscheidung schließt sich das erkennende Gericht an eine Entscheidung des Reichsgerichts in Recht Band 13, Nr. 1248 an. — Diese Ansicht ist auch allein haltbar, da sonst, wie das Urteil selbst sagt, auf den Tatort als öffentlichen zuviel Gewicht gelegt wird ohne Prüfung besonderer Verhältnisse. „Möglichkeiten, die erfahrungsgemäß nicht zur Wirklichkeit zu werden pflegen, deren Verwirklichung vielmehr durch besondere Ereignisse herbeigeführt wird, müssen ausscheiden, soll nicht der Begriff der Oeffentlichkeit ins Ungemessene ausgedehnt werden." Ebenso neuerdings das Reichsgericht in J. W. 1930, 2547.

Von demselben Standpunkt gehen auch die Urteile aus, denen als Sachverhalt eine Tat in einem öffentlichen Lokale zugrundeliegt. So war in E 38,207 die Tat in einem öffentlichen

Lokale geschehen, in dem die Kellner zur Bedienung ein und ausgehen und Gäste in unbeschränkter Zahl Zutritt haben. Das Urteil stellt ausdrücklich fest, daß es nicht auf die allgemeinen Eigenschaften eines solchen Lokals ankomme, daß vielmehr das, was an einem besonderen Tische unter den zusammengehörigen Gästen, die daran Platz genommen haben, geäußert wird, noch nicht derart geäußert zu sein braucht, daß es — von unberechenbaren Zufällen abgesehen — von den Kellnern und den übrigen Gästen des Lokals gehört werden könne und in diesem Falle sei eine Aeußerung nicht öffentlich geschehen.[67]

In R 3,167 hat das Reichsgericht eine vor den zufällig in einem Omnibus versammelten Fahrgästen getane Aeußerung als eine öffentlich geschehene angesehen, ohne daß es die zufälligen Umstände für wesentlich hielt, daß die Zahl der Fahrgäste eine räumlich begrenzte war und daß sich der Wagen gerade im Fahren befand und die Aeußerung daher tatsächlich nur von den Insassen des Wagens, also einer bestimmt begrenzten Zahl von Personen, gehört werden konnte. Es fehlt der bestimmten Personenzahl hier an den engen persönlichen Beziehungen, die sie zu einem abgeschlossenen machen.

Ebenso richtig stellt es das Reichsgericht in dem Urteil in JW 1926, 1185, wo eine Beleidigung auf der Plattform eines elektrischen Straßenbahnwagens verübt wurde, darauf ab, ob die zur Zeit der Tat auf der Plattform befindlichen Personen allein die Aeußerung hören konnten, durch irgendwelche wechselseitigen persönliche Beziehungen verbunden und individuell bestimmt waren. Dabei verlangt das Reichsgericht keine strengen Erfordernisse für diese Beziehungen. Es verlangt nicht, daß diese Beziehungen dauernder Natur waren, erklärt vielmehr vorübergehende Beziehungen für ausreichend, z. B. eine gemeinsame Unterhaltung, sofern sich alle Personen daran beteiligen.

Auch verlangt das Reichsgericht nicht, daß die Beziehungen schon länger bestehen. Vorher sich gegenseitig unbekannte Personen waren durch Einladung eines von ihnen zu

67. Ebenso Motive Seite 87; E 35, 159; 37, 289; R 1, 143; Bayr. Obst. L.G.E. 4, 144; 3, 79; Olsh. § 110, 5; L.K. § 186, 6; Frank § 110 II 1.

einer Flasche Wein zusammengekommen und in diesem Kreis war eine strafbare Aeußerung gefallen. Das Reichsgericht ist der Ansicht, das durch die Einladung zu der Flasche Wein ein inneres Band unter den teilnehmenden Personen geschaffen wurde, das die Oeffentlichkeit einer in diesem Kreise gefallenen Aeußerung ausschloß.

Auch das Reichsgericht will in den angeführten Entscheidungen nur Richtlinien geben, deren Vorhandensein im Einzelfall sorgfältig nachgeprüft werden muß. Eine Gefahr zu weiter Auslegung des Begriffs der Oeffentlichkeit liegt nicht vor, es ist vielmehr das Bestreben des Reichsgerichts, diesen Begriff nicht über Gebühr weit auszulegen.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, hier noch das Vorliegen der Oeffentlichkeit bei Versendung durch die Post eingehend darzustellen. Allgemeine Ansicht ist, daß eine Behauptung auf einer zur Post gegebenen Postkarte öffentlich erfolgt ist;[68] dagegen wird bei Versendung im offenen Umschlag als Drucksache durch die Post nicht öffentliche Behauptung bzw. Verbreitung angenommen,[69] dasselbe gilt natürlich bei Versendung im geschlossenen Umschlag.[70] Das Vorhandensein der Oeffentlichkeit wird auch verneint bei Mitteilung durch telegraphische Depesche oder durch ein Telephongespräch.[71]

Ich möchte hier bezüglich des subjektiven Tatbestands erwähnen, daß nur das Bewußtsein der Oeffentlichkeit zum Tatbestand erforderlich ist, nicht die Absicht, daß die Behauptung oder Verbreitung an die Oeffentlichkeit dringe.[72]

68. L.K. 186, 6; Olsh. § 186, 6; Recht 1911 Nr. 262.
69. „ „ „ „ „ „ „; E 37, 289.
70. GA 52, 85; L.K. § 200, 2.
71. Dambach, Telegraphenstrafrecht; L.K. und Olsh. a.a.O.
72. Olsh. § 186, 6; Frank IV; Binding Lb. 1, 166.

2. Das Schutzobjekt.

§ 7.

a) Gemeinsames.

Als Schutzobjekt gegen verleumderische Angriffe nennt unser § Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit.

Während es im preußischen Rechte bestritten war, ob § 101 sich auch auf die Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit der anderen Bundesstaaten und des Deutschen Bundes bezieht (vergl. Goltdammer a. a. O. Ziffer 3.), wäre es jetzt unhaltbar, wie E 21, 394 sagt, innerhalb des Deutschen Inlands zwischen Reich und den einzelnen Bundesstaaten, zwischen diesem oder jenem Bundesstaate unterscheiden zu wollen. Daher wird unser § auf die Einrichtungen usw. des Reiches und sämtlicher Länder angewandt, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter in dem angegriffenen Lande sich aufhält oder nicht, oder ob er dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht.[73]

Mit Recht versagt aber die herrschende Meinung den Schutz unseres § dem Auslande.[74] Mit Recht sagt Binding a. a. O.: „Bezögen sich die inländischen Strafgesetze auf die analogen Institute des Auslandes, so würden sie Blankettstrafgesetze von geradezu unheimlichem Umfang bilden, deren vielleicht höchst unliebsame Ausfüllung völlig dem ausländischen Staats- und Verwaltungsrecht überlassen bliebe; solches Maß der Abhängigkeit des inländischen Rechts vom ausländischen Gesetz wäre unerträglich. Wir können doch unmöglich die fascistische oder bolschewistische Staatsauffassung unterstützen; außerdem befinden sich ringsum an unseren Grenzen deutsche Minderheiten unter fremdvölkischer

73. L.K. 6; Olsh. 10; Hippel a.a.O.; Binding Lb. 2, 372 ff. 875; Frank IV 2c; Liszt 601; Riedinger Seite 33 f.

74. L.K. 6; Olsh. 10; Hippel S. 77; Binding Lb. 7, 871; Liszt 601; Riedinger Seite 34 f.; dahingestellt in E 21, 394.

Staatshoheit. Die dort üblichen Methoden bringen selbst die gesetzestreuen Deutschen da und dort in Gegensatz zur Staatsgewalt. Sollen wir nun wirklich Reichsangehörige, die sich unter solchen Verhältnissen zu Handlungen gegen die Staatsgewalt der Mehrheitsvölker hinreißen lassen, bestrafen? De lege ferenda ist an der herrschenden Meinung festzuhalten".[75]

Wichtig ist auch die Frage der zeitlichen Grenze des Schutzes. In E 16,368=R 9,674 wurde festgestellt, daß die in Frage stehenden Verordnungen vor 60 Jahren ergangen waren und daß sie ebenso, wie die Verhältnisse, die sie regelten, der Geschichte angehörten. Das Reichsgericht sagt hierzu: „Es erheischt der Zweck der Vorschrift eine Ausschließung derjenigen Anordnungen, welche weder vom Kundgebenden in Beziehung zu der z. Z. der Tat bestehenden Regierungsgewalt oder zu Organen derselben gesetzt sind, noch zu der bestehenden Regierungsgewalt und deren Organen in Beziehung stehen derart, daß in der Kundgebung ein Angriff gegen sie gefunden werden kann". Das Reichsgericht gibt zwar fortfahrend zu, daß weder aus dem Wortlaut des § noch aus der Stellung im 7. Abschnitt eine derartige Einschränkung sich ableiten läßt. In eingehender Begründung weist es aber nach, daß § 131 das Vertrauensverhältnis zwischen Staatsgewalt und Staatsangehörigen schützen solle und nicht erfindlich sei, wie dieses Vertrauensverhältnis durch Staatsaktionen, welche einer längst vergangenen Zeit angehören und zur gegenwärtigen Regierung in gar keiner Beziehung stehen, beeinträchtigt werden sollte. Man muß sich dieser Begründung unbedingt anschließen und Riedinger Seite 37 bemerkt mit Recht dazu, Einrichtungen einer vergangenen Periode könnten vielleicht auch gar nicht schützwürdig sein.

Wohl aber lehnt das Reichsgericht es in der genannten Entscheidung und in E 4,297 ab, Anordnungen, die schon ihre volle Wirkung getan haben und zum Abschluß gekommen sind, die sich also als abgeschlossene und erledigte Tatsachen darstellen, aus den Anordnungen im Sinne unseres § auszuscheiden. Gegen diese letztere Ansicht wendet sich Frank und Binding[76], ebenso Olsh. Von

75. vergl. Lammasch, Anm. zur Entscheidung JW 1874, 176.
76. Frank IV 2 b (a. E.), Binding Lb. 2, 874, Olsh. 9.

den erwähnten Anordnungen gilt auch m. E. dasselbe wie von den sogenannten historischen. Die tatsächliche Feststellung allerdings, ob eine Einrichtung oder Anordnung schon historisch geworden ist, wird freilich oft erhebliche Schwierigkeiten machen. Man wird auch in unserer schnellebenden Zeit die Grenze nicht zu eng ziehen dürfen. Ein Regierungswechsel oder Ministerwechsel wird nicht genügen (Riedinger Seite 38). Aus E 16,368=R 9,674 wird man allerdings entnehmen müssen, daß es nach Ansicht des Reichsgerichts genügt, wenn das historische Ereignis zu der gegenwärtigen Regierung in Beziehung gesetzt wird, es liegt dann auch nicht etwa Versuch vor, da es ja nur auf die Absicht des Verächtlichmachens ankommt.

Oefter wird auch verlangt, daß die Einrichtungen und Anordnungen, gegen die sich der Angriff richtet erkennbar gemacht sein müßten, es genüge also nicht die allgemeine Beziehung, aus der man ersehen könnte, welche speziellen Einrichtungen oder Anordnungen gemeint seien. Es bedürfte dann auch einer Feststellung derselben im Urteil.[77]

Zu dieser Forderung besteht aber m. E. kein Grund. Es braucht auch nicht die Obrigkeit genau bezeichnet sein, von der die Anordnung ausgeht. Gegen allzu vage Auffassung schützt ja auch der Umstand, daß Mittel der Verächtlichmachung eine bestimmte Tatsachenbehauptung oder Verbreitung sein muß, daß also meist auch eine Bezugnahme oder Kenntlichmachung der gemeinten Einrichtungen oder Anordnungen vorliegen wird.

§ 8.

b) Staatseinrichtungen.

E 22,253 versteht unter Staatseinrichtungen „die bleibenden, dauernden Bestandteile der Verfassung und Verwaltung, mit denen sich der spezielle Staat einrichtet, jene auf Erfüllung des Staatszwecks hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen

77. So OLG München in JW 1874, 176; GA 2, 689; 12, 851; Olsh. 11; Binding Lb. 2, 878; dagegen Riedinger Seite 38 f.

Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatlichen Tätigkeit". Aehnlich E 29, 318.[78]

Allfeld und Beling, scheinbar auch Frank[79] dagegen verstehen unter Staatseinrichtungen im Sinne unseres § nur „Einrichtungen des öffentlichen Rechts" des Staates. Dies ist aber zweifellos zu eng.

Auch das Reichsgericht zählt nicht hierher „was der Staat nicht sich eigentlich selbst geschafft oder als besondere Schöpfung eines anderen Staates übernimmt, was unabhängig vom Dasein des besonderen Staates als Bestandteil allgemein menschlicher Kulturzustände sich darstellt oder was nur vorübergehenden Zwecken dient" (E 22, 253).[80] Dies sind besonders die allgemeinen Rechtsinstitute, wie Ehe, Familie und Eigentum. E 22, 253 begründet seine Ansicht damit, daß der Staat durch Anerkennung dieser Rechtsinstitute und Stellung unter seinen Schutz diese noch nicht zu seinen Einrichtungen macht. Diese Ansicht wird auch durch die Fassung der Art. 119 ff. und 153 unserer Reichsverfassung bestätigt. Sofern aber der Staat diese Institute zur Grundlage besonderer organischer Schöpfungen gemacht hat, d. h. indem er sie in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse seinen Bedürfnissen entsprechend gestaltet, z. B. als Grundbuch oder Hypothekenwesen, als Zivilehe oder väterliche Gewalt und dergleichen, fallen sie natürlich unter die Staatseinrichtungen im Sinne unseres §. (So auch E 22, 253.).

Im einzelnen kommen in Betracht: Der Reichstag in seiner Eigenschaft als Staatseinrichtung gemäß unserer Reichsverfassung, nicht dagegen insoweit, als es sich handelt um konkrete Maßnah-

78. L.K. 6; Olsh. 9a; Liszt 601; Hälschner 2, 834; Linding Lb. 2, 875: „nicht alle durch öffentliches oder privates Recht geregelten Institute des Volkslebens, sondern nur die Selbstorganisationen der Staatsgewalt in dauernden Anstalten."

79. Allfeld Seite 566; Beling ZStRW 18, 280: „Schmähungen gegen Institute des Privatrechts kann der Staat mit Gleichmut hinnehmen, ohne seiner Würde auch nur das Geringste zu vergeben;" Frank IV 2 a.

80. Ebenso Olsh. 9a; L.K. 6; Liszt 601; Hippel a.a.O.; Frank IV 2 a; Binding Lb. 2, 875: „nicht Grundeigentum, Zivilehe, aber das Standesamt." A.A. Riedinger Seite 40 f., der auch Ehe, Familie, Eigentum zu den Staatseinrichtungen zählt.

men und Beschlüsse des Reichstags als Ergebnis der Abstimmung der einzelnen Reichstagsmitglieder, seine augenblickliche Zusammensetzung, Majorität. Solche Angriffe gegen den Reichstag richten sich gegen die Ehre der Körperschaft und fallen unter § 197 RStrGB. So wurden im Falle des Urteils E 29, 318 dem Reichstag niedrige und unpatriotische Motive unterstellt bei Bewilligung der 8 mm-Gewehre; es konnte also nur der Angriff sich gegen den Reichstag als Körperschaft richten.[81]

Auch die Regierung, sofern damit ein abstrakter Begriff bezeichnet wird, kann nicht als Staatseinrichtung im Sinne des Gesetzes in Betracht kommen (E 29, 318).

Bestritten ist, ob auch der Staat selbst unter den Begriff der Staatseinrichtungen fällt. Man muß auch zweckentsprechend ihn in seiner konkreten Gestaltung und die in ihm tatsächlich bestehenden Staatseinrichtungen in ihrer Gesamtheit zu den Staatseinrichtungen im Sinne des Gesetzes rechnen (E 30, 263 im Anschluß an O. T. O 15, 127).[82] Denn wenn es in der Präambel zur Reichsverfassung von 1919 heißt: „Das Deutsche Volk hat sich diese Verfassung gegeben", so bedeutet dies eben, daß es „sich eingerichtet" hat; daher steht der Staat in seiner jetzigen Form als Republik unter dem Schutze unseres §, ebenso seine Einrichtungen, wie Reichstag, Reichspräsident, Reichsrat, Frauenstimmrecht, allgemeines Wahlrecht, usw.[83]

Nicht aber gehört der Staat in seinem abstrakten Begriff hierher, also z. B. wenn ein Syndikalist sich gegen den Staat als Ordnung des menschlichen Zusammenlebens überhaupt wendet.

Ferner gehören zu den Staatseinrichtungen im Sinne unseres § das Richteramt, die Staatsanwaltschaft,[84] konsula-

81. vergl. GA. 14, 102, 21, 285.
82. Oppenhoff, Entscheidungen des preußischen Obertribunals Band 15, Seite 127.
83. Nach § 8 Z. 1 des Republikschutzgesetzes ist unter dem Begriff „Staatsform" nur der „Ideenkreis, der in der geltenden Verfassung seinen rechtlichen Niederschlag gefunden hat . ., also nur die deutsche Republik . ." zu verstehen, daher wird der „Reichsrat" als förderalistisches Organ nicht dazu gerechnet; vergl. E 57, 209, JW 1930, Seite 1149 f, 1155 f.
84. Tattrage, wann Kollektivbeleidigung der Richter bzw. Staatsanwälte, vergl. GA 22, 584 (Kammergericht).

rische Einrichtungen im Ausland, die militärischen Einrichtungen des Deutschen Reiches, das Beamtentum als Staatseinrichtung usw.

Eine vollständige Aufzählung ist hier unmöglich; man wird an Hand der vom Reichsgericht gegebenen Definition (siehe oben!) unschwer im Einzelfall das Richtige feststellen können.

§ 9.

c) Anordnungen der Obrigkeit.

Unter Anordnungen der Obrigkeit sind alle autoritativen Anordnungen einer Behörde, eines Beamten oder eines sonstigen staatsrechtlichen Gebildes zu verstehen, die berufen sind als Organ der Staatsgewalt zu handeln und sie auszuüben.

Hiernach ist vor allem zu fordern, daß die „Anordnungen" irgend einen ins öffentliche Leben hinausgreifenden, autoritativen Charakter haben.[85] So wird man m. E. nicht hierher rechnen dürfen, z. B. eine Verfügung des Oberpräsidenten, durch die eine öffentliche Sammlung zugunsten der Ueberschwemmten angeordnet wird, wie es Riedinger Seite 46 im Anschluß an O.T.O. 17, 76 für richtig hält. Das folgt sowohl aus der Stellung unseres § im 7. Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" als auch aus der Gleichstellung der Anordnungen der Obrigkeit mit den Staatseinrichtungen.

Allgemein werden auch — anders als in § 110 — Akte der Gesetzgebungsgewalt, unter die Anordnungen der Obrigkeit gerechnet. So nahm dies das Reichsgericht in E 21, 394 an für die die Feier des Sedanfestes regelnden Bremer Gesetze vom 7./9. Juli 1876, sowie das Oberlandesgericht Mannheim in St.Z. 2, 370 für die Jesuitengesetze vom 4. Juli 1872.[86]

Zu den Akten der Gesetzgebungsgewalt gehören natürlich auch die Verordnungen.

85. Olsh. 9b; a.M. Bindiog Lb. 2, 874; Frank IV 2b; vergl. E 4, 297.

86. ebenso rechnen Akte der Gesetzgebung hierher; L.K. 7; Olsh, 9b; Frank IV 2b; vergl. aber E 24, 318; A.A. Binding Lb. 2, 873; Riedinger.

Das Reichsgericht rechnet mit Recht in E 4, 297 = R 3, 426, ebenso R 8, 109 nicht nur Anordnungen, „welche einerseits genereller Natur und insofern den Gesetzen analog sind, andererseits einen Charakter der Dauer derart tragen, daß sie nicht bloß momentan, sondern auch in der Zukunft wirken sollen, sodaß gerade diese Wirksamkeit durch die verächtlichmachende Behauptung gefährdet wird" hierher, sondern auch solche, die sich nur als konkrete Verwaltungsakte darstellen, sich nur auf einen einzelnen Fall beziehen, überhaupt keine in ihrer Konsequenz auch künftige Fälle betreffende Regel enthalten, sondern sich als geschlossen und erledigte Tatsachen darstellen". Das Reichsgericht begründet seine Ansicht damit, die Wirkung einer illoyalen Kompromittierung der Staatsgewalt in demjenigen ihrer Organe, das die Anordnung erlassen hat, sei bei speziellen und generellen Anordnungen die gleiche. Riedinger Seite 44, der der Ansicht des Reichsgerichts folgt, führt als Beispiele für solche spezielle Anordnungen an eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten oder die Anordnung der Polizei an einen Hausbesitzer eine schadhafte Dachrinne zu reparieren.

Ich folge der Ansicht des Reichsgerichts, daß auch solche spezielle Anordnungen den Schutz unseres § genießen müssen, möchte aber eine zeitliche Grenze ziehen, insofern, als ich erledigte oder abgeschlossene Anordnungen nicht hierher rechne, weil sie eben in dem oben Seite 38 dargelegten Sinne historisch geworden sind. Den Gegensatz hierzu bilden die „fortwirkenden" Anordnungen (Olsh. 9b), die unter unseren Begriff der obrigkeitlichen Anordnungen zu rechnen sind.[87]

Ich habe oben angenommen, daß nur Anordnungen, die einen autotitativen Charakter haben, obrigkeitliche Anordnungen in unserem Sinne sind. Daher sind mit dem Reichsgericht alle behördlichen Anweisungen für den inneren dienstlichen Verkehr auszuscheiden, z. B. sofern sie sich auf Form und Inhalt der Korrespondenz, Berichterstattung und dergleichen beziehen. Im Urteile E 23, 151 handelte es sich um eine Anweisung des zuständi-

87. L.K. 7 scheidet geschichtliche Anordnungen aus, ebenso Frank IV 2b; Binding Lb. 2, 874; Olsh. 9b.

gen Verwaltungschefs an die ihm unterstellten administrativen Organe, nach Maßgabe eines ihnen mitgeteilten Formulars regelmäßig Berichte, bzw. statistische Nachweisungen über Zahl, Ursachen, Beteiligung usw. der in ihren Bezirken vorkommenden Arbeiterausstände an die Zentralstelle zu liefern.

Bestritten ist ferner, ob gerichtliche in Ausübung der Rechtspflege ergangene Entscheidungen unter den Begriff obrigkeitliche Anordnungen fallen. Binding Lb. 2, 873 rechnet m. E. mit Recht richterliche Akte, soweit sie wie Zeugenladung, Sitzungspolizei usw. eine Gehorsamspflicht auslösen, hierher. Riedinger Seite 44 f. rechnet auch Urteile und sonstige richterliche Entscheidungen hierher mit der Begründung, man dürfe nicht sagen, der Richter bringe das Recht nicht zur Existenz, sondern nur zur Evidenz, ferner bezeichne die RZPO. selbst gewisse Tätigkeiten des Richters als Anordnungen; ein begrifflicher Unterschied zwischen diesen und anderen Resultaten richterlicher Tätigkeit sei nicht zu finden, somit seien auch Urteile und Beschlüsse Anordnungen im Sinne unseres §. Ich kann mich dieser Begründung nicht anschließen, denn es widerspricht dem Sprachgebrauch und der Auffassung des Gesetzes, auch Urteile usw. als Anordnungen zu bezeichnen. Riedinger ist m. W. die Literatur auch nicht gefolgt.

Bloße Gesetzesvorlagen, solange sie nicht in der vorgeschriebenen Form sanktioniert und publiziert sind, können nicht unter den Schutz unseres § fallen, wie allgemein anerkannt wird.[88]

Riedinger Seite 47 will Maßnahmen der äußeren Politik nicht zu den Anordnungen in unserem Sinne rechnen, denn dem Auslande gegenüber trete unser Staat nur als nebengeordnet, nicht als Obrigkeit auf. Das ist zwar richtig. Aber diese Anordnungen üben auch gegenüber den Staatsangehörigen Wirkungen aus und diesen gegenüber übt die Regierung usw. auch in diesem Falle obrigkeitliche Gewalt aus.[89].

Nicht genießen den Schutz des § Unterlassungen. Wohl aber ist der Ansicht des Reichsgerichts in E 30,263 zu folgen,

88. Siehe Olsh. 12 IIb; O.T.O. 14, 55; 16, 231; Riedinger Seite 45 f.
89. Maßnahmen der äußeren Politik rechnen auch hierher O.T.O. 15, 313, 785.

§ 131 ist auch verletzt, wenn „bestimmte positive Maßregeln, die mit den behaupteten Unterlassungen dergestalt in Zusammenhang stehen, daß durch die Kritik dieser zugleich jene mitgetroffen werden, angegriffen werden, da dann nicht die Unterlassung verächtlich gemacht ist, sondern jene mithineingezogene positive Maßnahme". Es ist dies Aufgabe der tatsächlichen Feststellung.[90]

Nach E 30, 266 findet eine Bestrafung aus § 131 auch nicht Platz, wenn der Erlaß oder das Bestehen einer erdichteten Anordnung mit dem Bewußtsein der Unwahrheit behauptet wird, um die Stelle von der sie ausgegangen ist, verächtlich zu machen. Das Urteil führt keinen näheren Sachverhalt an, sodaß sich die Ansicht des Reichsgerichts nicht nachprüfen läßt. Ich möchte annehmen, daß es sich dann doch um eine erdichtete Tatsachenbehauptung gehandelt hat, um die Behörde verächtlich zu machen.

Nicht notwendig ist, daß die Anordnungen rechtsgültig sind. Das Gesetz stellt ein solches Erfordernis nicht auf, und es besteht auch kein Anlaß dazu. Außerdem kann durch Verächtlichmachen einer nicht rechtgültigen Anordnung genau so das „Vertrauensverhältnis zwischen Staatsgewalt und Staatsangehörigen" beeinträchtigt werden, wie bei Verächtlichmachen einer rechtsgültigen Anordnung, und dieses Vertrauensverhältnis soll doch unser § schützen.[91]

90. L.K. 7; Olsh. 9b; Hippel a.a.O.; GA 22, 498; O.T.O, 15, 385.
91. Daß Rechtsgültigkeit notwendig sei, verneinen; L.K. 7; Olsh. 9b; Frank IV 2b; Riedinger Seite 47; A.A. Binding Lb. 2, 872 f.; Hippel a.a.O. Seite 77.

§ 10.

3. Der Erfolg.

Das Tatbestandsmerkmal „Verächtlichmachen".

Unser § 131 verlangt nicht mehr, wie das A.L.R. einen bestimmten Erfolg, sondern nur, daß die Tat geschehen sei, „um Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen". Dieser beabsichtigte Erfolg gehört also nicht zur Vollendung (R 3, 147).[92]

Während die Absicht zum subjektiven Tatbestand gehört, soll hier schon erörtert werden, was unter dem Tatbestandsmerkmal „Verächtlichmachen" gemeint sein soll.

Nach der Ansicht des Reichsgerichts in E 1, 161 steht der Begriff des Verächtlichmachens „im Gegensatz zum allgemeinen sittlichen Werte und haftet all demjenigen an, was aus sittlich verwerflichen Motiven hervorgegangen und zu sittlich verwerflichen Zwecken geschehen ist."[93]

Ich halte diese Fassung zu eng, und möchte darunter jede Kundgebung verstehen, die die Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit als mit einem sittlichen Makel behaftet oder als sonstwie der Achtung der Volksgenossen unwürdig hinstellt.[94]

Bei dieser Definition fallen auch Kundgebungen unter den Begriff des Verächtlichmachens, die z. B. den Anordnungen landesverräterische oder sonstige unpatriotische Motive unterschieben, die doch sicherlich auch geeignet sind, die erlassende Obrigkeit verächtlich zu machen.

92. ebenso Olsh. 6; Liszt 602.

93. ebenso L.K. 8; Olsh. 8; Frank IV 2d; Hippel a.a.O.; Riedinger Seite 48; E 35, 126; GA 35, 59 (RG); A.A. Binding Lb. 2, 872 f.

94. ebenso wurde auf eine Erklärung des Reichsjustizministers, die die Zustimmung des Ausschusses fand, der Begriff bei Beratung des Republikschutzgesetzes v. 25. März 1930 aufgefaßt. Bericht 104. Sitzung Seite 5. Vergl. Lehmann in JW. 1930, Seite 1150.

Zuweitgehend ist natürlich die Ansicht Bindings a. a. O., der jede Bezugnahme auf die Sittlichkeit verwirft und es für ausreichend hält, wenn die Staatseinrichtungen als unvernünftig oder zweckwidrig hingestellt werden. Im Gegensatz zum preußischen Recht ist auch nicht ausreichend, daß die Staatseinrichtungen oder obrigkeitlichen Anordnungen als hart, streng hingestellt werden oder dem Hasse ausgesetzt werden. Gerade dies wollte unser § vermeiden, weil es am meisten im preußischen Recht angefochten war. (E 21, 394).

Nicht erfordert unser §, daß die Tatsachen geeignet sein müßten verächtlich zu machen, wie vielfach[95] angenommen wird. Man ersieht dies schon aus dem Gegensatz zwischen § 131 und den §§ 186 f. Die gegenteilige Ansicht begründet diese damit, daß sie der Entstehungsgeschichte entspreche (§ 131 sollte gegenüber dem preußischen Recht eingeschränkt werden, Mot. Seite 71) und weil es dem praktischen Bedürfnis entspreche. So sehr ich gerade letzteres anerkenne (siehe § 15), so gibt uns das geltende Recht keine Handhabe für eine solche Auffassung unseres §. Es soll eben gar nicht notwendig sein, daß Staatseinrichtungen verächtlich gemacht werden, was sicher durch ungeeignete Tatsachenbehauptungen usw. nicht geschehen kann, § stellt es nur auf das subjektive Moment ab.

95. So E 1, 161; R 3, 147; RG Ann. 3, 343; Hippel Seite 74; in RG GA 35, 59 dahingestellt; dagegen R 4, 232; L.K. 5; Olsh. 7; Frank IV 2d; v. Liszt 602; Binding Lb. 2, 877.

II. Der subjektive Tatbestand.

§ 11.

1. Der Vorsatz.

Zum subjektiven Tatbestand ist einmal nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich die Kenntnis des Täters von dem Vorhandensein der Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, also der Vorsatz im Sinne des § 59 RStrGB.

Auf Einzelheiten habe ich schon gelegentlich der Behandlung des objektiven Tatbestandes hingewiesen.

Eine Bestrafung der Fahrlässigkeit ist nicht vorgesehen.

Unser § stellt aber mit den Worten „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind" ein weiteres Erfordernis für den subjektiven Tatbestand auf, das über § 59 RStrGB. hinausgeht.[96]

Unbestritten ist wohl heute, daß die Kenntnis von der Erdichtung oder Entstellung gemäß § 59 auch ohne diese zusätzlichen Worte nötig gewesen wäre, da es sich ja um ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal handelt.[97]

Aus der jetzigen Fassung ergibt sich nun aber eindeutig, daß dolus eventualis bezüglich der Erdichtung oder Entstellung nicht genügt. Es ergibt sich dies aus der Gleichstellung mit § 187; denn es ist kein Grund vorhanden, den Worten „wissend . ." und „wider besseres Wissen" verschiedene Bedeutung beizumessen. Daher hält auch die h. M. dolus eventualis bezüglich der Erdichtung und Entstellung für ausgeschlossen.[98]

96. Diese Worte wurden erst bei Beratung des Entwurfs im Reichstag am 21./23. März 1870 auf Antrag von Plank, Becker uud v. Bernuth hinzugefügt; Sten. Ber. Seite 440 ff; 461 ff.

97. Im Reichstag war dies bezweifelt worden; vergl. die Vorgänge bei der Rede Laskers, Sten. Ber. 446.

98. L.K. 5; Olsh 13; Frank IV 1; Binding Lb. 2, 877; Hippel a.a.O. Seite 74; Allfeld Seite 566; E 23, 151.

Nur Riedinger Seite 30 hält dolus eventualis für ausreichend. Er hält die Ansicht Buri's[99] für unrichtig, der ausführt: „Allein der Zweifel ist doch kein Wissen, und ein eventuelles Wissen wird es doch schwerlich geben." Er führt weiter aus, daß das eventuelle Wissen zum Wissen sich so verhalte, wie der eventuelle Vorsatz zum Vorsatz im Sinne des § 59, also die Kenntnis der Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Wenn es also kein eventuelles Wissen gebe, könne es auch keinen eventuellen Vorsatz geben. Er übersieht, daß das RStrGB. das Wort Kenntnis in ganz bestimmtem Zusammenhang gebraucht, nämlich um den subjektiven Tatbestand allgemein zu bezeichnen, während unter Wissen nur eine wirklich positive Kenntnis verstanden wissen will. Und ein Zweifel ist eben keine positive Kenntnis.

Zustimmen kann man aber Riedinger a. a. O. wohl, wenn er behauptet die Ueberzeugung des Täters von der Unwahrheit genüge, auch wenn die Tatsache in Wirklichkeit nicht erdichtet, sondern entstellt ist oder umgekehrt. Heute ist anerkannt, wie er sagt, daß dolus determinatus nicht zu fordern sei und dolus alternativus genüge.[100] Es handle sich hier um ein für den Tatbestand völlig unwesentliches Abweichen des Erfolges vom Vorsatz. Es sei überhaupt eine Frage, ob es sich um die Verschiedenheit des Erfolges oder nur um dessen verschiedene juristische Qualifikation. Das letztere halte auch ich für richtig.

Betreff des § 21 des Pressegesetzes ist auf die Urteile des Reichsgerichts E 23, 151; 59, 181 zu verweisen.

§ 12.

2. Die Absicht.

Unser § stellt aber außer den im vorhergehenden § behandelten subjektiven Tatbestandsmerkmalen noch ein weiteres Erfordernis auf; die Handlung muß nämlich geschehen sein „um Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen."[101]

99. Buri, Beiträge Seite 308 f.
100. vergl. z. B. L.K. Seite 65.
101. Diese Worte wurden ausdrücklich gegenüber der Fassung des § 101 des preussischen Str.G.B. eingefügt; Motive; siehe auch R 3,354.

Ueber die Bedeutung der hier bezeichneten Schutzobjekte und den objektiven Begriff Verächtlichmachen habe ich schon beim objektiven Tatbestand in den §§ 7 bis 10 gehandelt.

Es bleibt hier also nur mehr übrig, über die Bedeutung dieser Fassung für den subjektiven Tatbestand zu handeln. Die Meinungen gehen hier auseinander. Die eine Ansicht geht dahin, es müsse der Endzweck des Handelns gewesen sein, Staatseinrichtungen usw. verächtlich zu machen; dies würde weiter gehen und die entsprechende Absicht mitumfassen. Die weitaus überwiegende Meinung hält nur die Absicht Staatseinrichtungen usw. verächtlich zu machen für erforderlich.[102]

Diese letztere Ansicht dürfte aber auch die allein zu rechtfertigende sein. An keiner Stelle unserer RStrGB. hat es der Gesetzgeber auf den Endzweck des Handelns abgestellt, sondern immer nur auf die entsprechende Absicht. Dabei ist es natürlich nicht notwendig, daß diese Absicht die ausschließliche war (Olsh. 6).

Wenn es aber auf die Absicht ankommt, dann scheidet auch hierfür der dolus eventualis aus. Es ist dies auch allgemein anerkannt.[103]

102. L.K. 8; Olsh. 7; Frank IV 2d; R 3,147; RG Ann. 3,354.

103. Hippel a. a. O.; Olsh. 6; Abg. Mende Sten. Ber. 441; R 3,147; Liszt 601; Binding Lb, 2,877: Vorsatz unter Ausschluss des dolus eventualis; letzterer genüge aber hinsichtlich des Erfordernisses, daß es sich um eine deutsche Einrichtung, bzw. Anordnung handle. — Letzterem ist zuzustimmen.

II. Abschnitt.

§ 13.

Zusammentreffen.

Wir haben in den vorhergehenden Ausführungen unseren § als eine Strafbestimmung gegen die Verleumdung von Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit kennengelernt, dabei aber auch schon gesehen, daß in den Fällen, wo der Angriff sich gegen Personen oder Körperschaften, z. B. gegen einen Beamten, der eine Anordnung erlassen hat, richtet, nicht § 131, sondern die §§ 187, 196, 197 zur Anwendung zu kommen haben. (RG. GA. 23, 584; 48, 303.)

Treffen aber beide Richtungen des Angriffs zusammen, so ist Idealkonkurrenz zwischen § 131 und den §§ 187, 196, 197 anzunehmen.[104]

Ebenso ist natürlich auch eine Idealkonkurrenz mit § 185 möglich. Man muß aber in diesem Falle darauf achten, daß im § 185 beleidigende Urteile bestraft werden, dagegen im § 131 unwahre Tatsachenbehauptungen; deren Unterschied ist in meiner Darstellung in § 3 eingehend dargelegt.

Aber auch die Tatbestände der §§ 187 und 131 haben bedeutsame Unterschiede; in ersterem ist nämlich erforderlich, daß die Tatsachenbehauptung geeignet ist verächtlich zu machen, während es bei letzterem, wie wir gesehen haben, nur auf die dahingehende Absicht ankommt. Andererseits genügt aber auch bei § 187 die Geeignetheit in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, was gegenüber dem Verächtlichmachen einen geringeren Grad bedeutet.

Ich halte ferner auch Idealkonkurrenz mit dem Republikschutzgesetz und zwar früher mit dem § 8 Z. 1 und 2 des alten Gesetzes vom 33. Juli 1922, außer Kraft seit 22. Juli 1929,

104. L.K. 9; Olsh. 1. Frank V; Binding Lb. 2, 878; Hdb. 1, 575; R 3, 426 E 4, 299; RG Ann. 4, 102.

und jetzt mit dem § 5 Ziffer 1 bis 3 des neuen Gesetzes vom 25. März 1930[105] für möglich.

Diese Bestimmungen (des neuen Gesetzes) lauten:

Mit . . . wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung

1. die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder Landesregierung beschimpft oder verleumdet;

2. die Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung herabzusetzen sucht;

3. einen verstorbenen Reichspräsidenten oder ein verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung in Beziehung auf sein Amt beschimpft oder verleumdet.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, alle Möglichkeiten etwaiger Konkurrenz dieser Bestimmungen zu untersuchen. Ich habe oben in der Anmerkung 83 schon auf die Auslegung des Begriffes „verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform" hingewiesen und dargelegt, daß als Staatseinrichtungen, die mit dem republikanischen Staatsgedanken verbunden sind, nur Reichstag, Reichspräsident und Reichsregierung in Betracht kommen; dagegen ist beispielsweise der förderalistische Aufbau des Reiches kein integrierender Bestandteil der republikanischen Staatsform, daher wird z. B. der Reichsrat meist nicht dazu gerechnet.[106] Ich habe darauf hingewiesen, daß mir eine Konkurrenz dieser Bestimmung mit unserem § 131 am naheliegendsten erscheint.

Bezüglich der Einzelheiten des Republikschutzgesetzes ist zu verweisen auf den Kommentar von Kiesow-Zweigert zum alten Gesetz, der aber jetzt noch verwendbar ist, sowie auf Einzeldarstellungen, z. B. in J. W. 1930, 1146 ff (Lehmann) und 1154 ff, (Everling), und in DJZ. 1930, 453 (Erbe).

Ich habe allerdings in keiner dieser Arbeiten einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Konkurrenz der angeführten Bestimmungen des Republikschutzgesetzes mit unserem § 131 RStrGB. gefunden.

105. R.G.Bl. 1930 I Seite 91 ff.; verkündet am 28. März 1930, gemäß seinem § 15 am darauffolgenden Tage in Kraft getreten.

106. vergl. Kiesow-Zweigert, Kommentar zum Republikschutzgesetz 1923.

Es ist aber an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit einer Realkonkurrenz zweier Delikte aus unserem § hinzuweisen; dies ist dann der Fall, wenn es sich um dieselbe Sache, also dieselbe Tatsachenbehauptung oder -Verbreitung handelt und dies in unmittelbarem Zusammenhang geschieht.

Dasselbe gilt z. B. wenn in derselben Rede, in demselben Zeitungsartikel usw. mehrere nach § 131 strafbare Handlungen enthalten sind.

Nach dem Sachverhalt in R 4, 29 hatte ein Buchhändler eine Druckschrift strafbaren Inhalts an 84 verschiedene Personen gesandt. Die Versendung war im Betriebe seines Buchhändlergewerbes geschehen. Das Reichsgericht hat daher einheitlichen Entschluß und Kontinuität des Handelns, also eine Tat angenommen.

Das Hauptgewicht liegt also auch hier bei der tatsächlichen Feststellung.

In diesem Zusammenhang ist dann auch noch auf die Entscheidung des Reichsgerichts in J.W. 1916, 966 hinzuweisen, die besagt, daß in der Weigerung eine beleidigende Aeußerung zurückzunehmen — dies gilt entsprechend für die Weigerung z. B. eine Behauptung einer erdichteten Tatsache gemäß unserem § zurückzunehmen — nicht ohne weiteres eine neue Beleidigung, sei es als selbständige, sei es als Fortsetzung der früheren gefunden werden könne. Dies gilt besonders, wie es in diesem Fall war, wenn der Täter von einer Behörde zur Verantwortung gezogen, erklärt, er habe nichts zurückzunehmen.

III. Abschnitt.

§ 14.

Die Gestaltung des § 131 in den Aenderungsvorschlägen seit 1870, besonders in den Entwürfen zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch.

Kaum 5 Jahre nach Fertigstellung des geltenden Reichsstrafgeestzbuches wurde mit der Strafgesetznovelle von 1875/6[107] eine Aenderung unseres § erstrebt. Es wurde folgende Fassung vorgeschlagen: „Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Tatsachen, ohne zureichende Gründe sie für wahr zu halten, öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen, wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit, oder das Reich oder einen Bundesstaat verächtlich zu machen versucht, wird . ."

Man sieht sofort, welch weitgreifende Aenderungen da geplant waren mit der Begründung, der § 131 habe sich als völlig unzureichend herausgestellt, er sei nur höchst selten zur Anwendung gekommen, da besonders sein subjektiver Tatbestand schwer nachweisbar sei. So bringt die Novelle vor allem die Gleichstellung von Vorsatz und eventuellem Vorsatz (ohne zureichende Gründe sie für wahr zu halten) was Hippel a. a. O. mit Recht als etwas Unerhörtes bezeichnet. Die „öffentlichen Schmähungen und Verhöhnungen" wurden deshalb wieder eingestellt, weil auch sie die Autorität der Staatsgewalt schädigen und den in bedenklicher Weise auftretenden Hang zu gewalttätigem Widerstand gegen die Staatsorgane bestärken würden. Im Reichstag wurde die Vorlage eingehend behandelt und abgelehnt.[108]

Einen zweiten weniger weitgehenden Aenderungsversuch machte die sogenannte Umsturzvorlage vom 5. Dezember 1894.[109]

107. Drucksachen des Reichstags Nr, 54.

108. Verhandlungen vom 3. 12. 75 und 28. 1. 76 Sten. Ber. Seite 386 ff., 974 ff.

109. Entwurf eines Gesetzes betreff Änderungen und Ergänzungen des RStrGB. MilStrGB. und des Pressegesetzes, Aktenstücke des Reichstags, 3. Session 1894/5, Seite 49.

Sie schlug folgende Fassung vor: „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie erdichtet oder entstellt sind öffentlich behauptet oder verbreitet . . . (weiter wie § 131). Die Motive hierzu weisen wieder daraufhin, daß der bisherige Schutz wegen des schwierigen Nachweises des Handelns wider besseres Wissen unvollkommen sei. Die Bestimmung habe daher häufig sogar in Fällen versagt, wo sich nach Lage der Dinge dem Täter die Ueberzeugung aufdrängen mußte, daß die Angaben unwahr seien. Diese Fälle wolle der Entwurf treffen. Gegen unbillige Beschränkung der Rede und Pressefreiheit schütze die erforderte Absicht. Die Neuerung werde aber andererseits zur Prüfung der betreffenden Mitteilungen auf ihre Richtigkeit vor der Publikation anregen und insbesondere gewissenlosen Veröffentlichungen untergeordneter Presseorgane eine wohltätige Schranke setzen. — Die Reichstagskommission lehnte die Vorlage ab. Auch im Reichstagsplenum fand der Entwurf einhellige Ablehnung seitens der verschiedensten Parteien.[110]

Die „Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsform" wurden geleistet in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", deren Abschnitt § 131 „Die Staatsverleumdung" von Hippel bearbeitet ist.[111]

Hippel ist der Ansicht, daß eine Streichung einer „Vorschrift, die trotz des politischen Haders der Gegenwart so selten zu ernstlicher Bestrafung führte, eine fühlbare Lücke im Gesetz nicht erzeugen würde". Er glaubt, daß sich auch historisch eine solche Streichung rechtfertigen lasse, da vor 1870 in einer Reihe deutscher Bundesstaaten solche Vorschriften fehlten und daß die vorhandenen überwiegend an das französische Recht[112] anknüpften, Frankreich aber selbst das Gesetz seit geraumer Zeit beseitigt habe. Ueberwiegende Gründe sprächen daher für eine Beseitigung de lege ferenda. Als Aenderungen, die unseren § wirksamer gestalten würden, schlägt er vor: Formulierung im Anschluß an § 187: „Wer öffent-

110. Drucksachen des Reichstags Nr. 273; Sten. Ber. Band 1 Seite 131 ff., Band 3 Seite 2173 ff.

111. Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Bearbeitet von Dr. v. Hippel, Dr. Kleinfeller, Dr. Heimberger, Dr. Höpfner, Dr. Merkel, Dr. Gerland; Berlin 1906.

112. Vergl. Seite 3.

lich wider besseres Wissen unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, welche verächtlich zu machen geeignet sind . .", denn 2 Erfordernisse seien für die minimale Zahl von Verurteilungen erklärlich, die Absicht des Verächtlichmachens und das Handeln wider besseres Wissen. Eine Beseitigung des letzteren Erfordernisses glaubt er aber nicht vorschlagen zu können.[113]

Nun kommen wir zu den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch, das ja noch nicht abgeschlossen ist.

Der Vorentwurf 1909[114] behält sachlich unseren § bei in seinem § 138: „Wer öffentlich wider besseres Wissen unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird . . ."

Die Begründung Seite 495 f. besagt, es empfehle sich die Beibehaltung des § 131 RStrGB., wenn er auch wegen der Schwierigkeit des Nachweises des subjektiven Tatbestandes nur selten angewendet worden sei. Im Interesse der Generalprävention sei aber die Vorschrift unentbehrlich. Die Anregungen, den § durch Weglassung der Tatbestandsmerkmale der verleumderischen Absicht wirksamer zu machen, lehnt aber die Begründung ab, da es bedenklich sei, die Anwendungsmöglichkeit so bedeutend zu erweitern. Ebenso wird abgelehnt an Stelle der „Staatseinrichtungen" bestimmt bezeichnete Einrichtungen zu setzen, wie Monarchie, Staatsregierung usw., da eine solche Vermehrung der Anwendungsmöglichkeiten die Anwendungsschwierigkeiten erhöhen würde ohne erheblichen Vorteil zu bringen.

Der Gegenentwurf 1911 ersetzt in seinem § 143 den Ausdruck „Verbreiten" durch „Mitteilen", sieht davon ab, daß die Absicht des Täters darauf gerichtet war durch seine Handlungen „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen", verlangt aber, daß die behaupteten oder mitgeteilten Tatsachen hierzu objektiv geeignet seien.[115]

Der Kommissionsentwurf nennt neben „Staatseinrich-

113 Vergl. den nächsten § dieser Arbeit.

114. Vorentwurf Berlin 1909, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, nebst Begründung.

115. Vergl. Begründung Seite 179 f. und 266. Ebenso Aschrott und v. Liszt Die Reform des RStrGB. Berlin 1910; vergl. „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf", gefertigt im Reichsjustizamt 1911.

tungen und Anordnungen der Obrigkeit" auch deren „Verordnungen und die Gesetze". Er sieht die Fassung vor, „wer unwahre Tatsachen, die geeignet sind . . verächtlich zu machen, wissentlich der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet".

Im Gegensatz zu den bisher angeführten Entwürfen ist in dem Entwurf 1919 und in dem Entwurf 1925 eine unserem Tatbestand entsprechende Vorschrift nicht enthalten, beide Entwürfe enthalten sich auch einer Begründung.

Dagegen wurde eine unserem § entsprechende Vorschrift wieder in die Reichstagsvorlage 1927[116] hineingearbeitet und zwar lautet der § 166 derselben: „Wer in der Absicht Staatseinrichtungen, Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Behörden verächtlich zu machen wissentlich unwahre Behauptungen tatsächlicher Art öffentlich aufstellt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Die Begründung Seite 86 sagt hierzu: „In der Begrenzung durch die Tatbestandsmerkmale „wissentlich" und „in der Absicht . ." erscheine die Vorschrift, insbesondere auch angesichts der Verschärfung der politischen Gegensätze nicht entbehrlich. Ihre wesentliche Bedeutung liegt in ihrer generalprävenierenden Wirkung. Eine unerwünschte Fessel sachlicher Kritik bedeutet sie nicht, da sie wissentlich unwahre Behauptungen tatsächlicher Art und die Absicht des Verächtlichmachens voraussetzt. Um Zweifel auszuschließen, wurden neben Staatseinrichtungen auch Gesetze und Verordnungen besonders genannt."

Durch die Vorschrift des § 18 Abs. 1[117] der Vorlage ist auch der dolus eventualis ausgeschlossen, denn hiernach genügt, wo das Gesetz wissentliches Handeln fordert, nicht zur Strafbarkeit, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestands nur für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung nicht einverstanden ist. In § 18 Abs. 2 ist die Bedeutung der Absicht festgelegt: „Absichtlich handelt der Täter, wenn es ihm darauf ankommt, den im Gesetz bezeichneten Erfolg herbeizuführen".

116. Drucksachen des Reichstags 3. Wahlperiode 1924/7 Nr. 3390.

117. § 18 der Vorlage lautet: Abs. 1: „Wo das Gesetz wissentliches Handeln fordert, genügt zur Strafbarkeit nicht, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist."

Der § 166 der Reichstagsvorlage wurde aber im 21. Ausschuß der 4. Wahlperiode und ebenso in der Deutsch-Oesterreichischen Strafrechtskonferenz gestrichen und zwar im Ausschuß durch eine linke Mehrheit mit der Begründung, der Nachweis seines Tatbestandes sei so schwierig, daß die Vorschrift inpraktikabel sei. (Wunderlich in D. J. Z. 1929, Seite 355. Vergleiche „Zusammenstellung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs mit den Beschlüssen des 21. Ausschusses in erster Lesung und den Ergebnissen der Deutsch-Oesterreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz", Berlin 1930.)

IV. Abschnitt.

§ 15.

Kritik.

In der Darstellung des vorhergehenden Abschnitts haben wir die Einwände kennen gelernt, die gegen unseren § geltend gemacht werden. Ich will zunächst von der Frage, ob ein Beibehalten unseres § in einem neuen Strafgesetzbuch notwendig ist, bzw. ob eine Streichung desselben sich rechtfertigen läßt, absehen, vielmehr zuerst untersuchen, wie § 131 geändert werden kann, damit eine wirksamere Anwendung als in seiner gegenwärtigen Gestalt möglich ist. Denn auf Grund unseres § ist nur eine verhältnismäßig minimale Zahl von Verurteilungen erfolgt. Neuere Zahlen hierüber zu beschaffen war mir nicht möglich, aber auch die Statistik, die Hippel a. a. O. anführt, gibt uns davon ein Bild, da nicht anzunehmen ist, daß sich diese Zahlen jetzt verhältnismäßig wesentlich geändert haben sollten.

Die Reichskriminalstatistik unseres § aus den Jahren 1899 bis 1903 zeigt folgendes Bild:

	1899	1900	1901	1902	1903
Freigesprochene	13	2	1	3	1
Verurteilte	7	4	1	3	3
davon vorbestraft	6	2	1	0	3
mehrmals vorbestraft	3	2	1	0	3
verurteilt zu Geldstrafe	5	2	1	3	2
zu Gef. v. 1—3 Mon.	0	3	0	0	1
zu Gef. v. 3—12 Mon.	2	0	0	0	0

Diese ganz minimale Zahl von Verurteilungen erklärt sich nun aus 2 Erfordernissen unseres §: Absicht des Verächtlichmachens und Handeln wider besseres Wissen.

Bereits Hippel Seite 83 hat entschieden die Ansicht vertreten, die Absicht des Verächtlichmachens könne unbedenklich gestrichen werden, wenn im Uebrigen der Tatbestand unseres § im Anschluß an die Fassung des § 187 formuliert werde, also der-

jenige bestraft werde, der eine unwahre Tatsache behauptet, welche verächtlich zu machen geeignet ist.[118]

Dieser Forderung Hippels hatte sich, wie wir gesehen haben, der Gegenentwurf und der Kommissionsentwurf angeschlossen, dagegen hatte die Reichstagsvorlage wieder die Absicht des Verächtlichmachens verlangt.

Man kann nun zugeben, daß auch ohne das Erfordernis im Tatbestand unseres §, daß die Tatsachen geeignet sein müssen verächtlich zu machen, bei der jetzigen Fassung dies meist der Fall sein wird. Kriminalistisch aber ist festzustellen, daß nur eine Tatsachenbehauptung, die geeignet ist verächtlich zu machen, den Erfolg „Gefährdung der Rechtsordnung" herbeizuführen vermag; eine solche Tatsachenbehauptung wird den Erfolg aber auch herbeiführen, wenn der Täter die Absicht des Verächtlichmachens nicht hatte, während eine ungeeignete Behauptung in der Absicht verächtlich zu machen geschehen den Erfolg nicht herbeiführen kann. Daher ist aber auch im letzteren Falle eine Bestrafung unbegründet.

Ich habe auch oben schon darauf hingewiesen, daß die Ersetzung der Worte „erdichtet oder entstellt" durch „unwahr" erwünscht sei, da diese Fassung klarer und eindeutiger dasselbe ausdrückt und eine die berechtigte Kritik öffentlicher Angelegenheiten beeinträchtigende Auslegung des Begriffs „Entstellung", um den es sich in der Praxis meist handeln wird, verhütet.[118a]

Mit dem Fallen der Worte „erdichtet oder entstellt" würde dann auch die ungeschickte Fassung „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind" ersetzt werden durch die Fassung „wider besseres Wissen".

Eine solche Vorschrift, würde keinerlei Kritik hemmen denn „bewußte Unwahrheiten und berechtigte Kritik sind unversöhnliche Gegensätze und es kann nur erzieherisch wirken, wenn unser Strafgesetz dem Volke diesen Gegensatz auch in öffentlichen Angelegenheiten vor Augen hält" (Hippel).

Man kann sich auch dem Vorschlage Hippels anschließen,

118. Gegen die Absicht . . schon 1870 im Reichstag Abg. Frh. v. Moltke, Sten. Ber. Seite 416.

daß die weitergehende Absicht verächtlich zu machen strafschärfend wirken solle.

Auch das Erfordernis der Oeffentlichkeit ist beizubehalten. Es findet sich fast überall im früheren Deutschen Recht, wie wir im § 1 gesehen haben. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen wird auch nur in diesem Falle vorliegen. Auch die Entwürfe haben stets dieses Erfordernis aufgestellt.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Oeffentlichkeit" oder die Fassung „öffentliche oder in einer Versammlung", wie ihn z. B. das Rep.SchG. § 5 führt, halte ich für überflüssig. Ich verweise auf die Auslegung Seite 30 ff.

Dem Vorschlage Hippels in den Tatbestand des § auch die Geeignetheit in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen einzusetzen kann ich mich nicht anschließen. Es mag dieses bei der Verleumdung von Personen von Bedeutung sein, bei der Staatsverleumdung ist es überflüssig, besonders wenn man dem Begriff Verächtlichmachen die Auslegung gibt, wie ich es oben Seite 46 f. getan habe.

Hippel wirft nun weiter die Frage auf, ob über das Erfordernis des Handelns wider besseres Wissen hinaus gegangen werden kann. Zweifellos ist, daß mit dem einfachen Wegfallen dieses Tatbestandsmerkmals auch dolus eventualis bezüglich der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen für ausreichend zu halten ist. Dazu, sagt Hippel, sei praktisch zu beachten: „Auch wer als wahrheitsliebender Mann in Wahrnehmung berechtigter privater Interessen öffentlich verletzende Tatsachen über Staatseinrichtungen usw. optima fide vorbringt, wird doch gewöhnlich damit rechnen müssen, daß diese Tatsachen in wesentlichen Punkten unzutreffend sein könnten, denn Möglichkeit und Zeit für wirklich exakte Feststellung sind heute wirklich selten gegeben. In der Praxis liegt daher die Gefahr nahe, daß Fälle der Fahrlässigkeit als solche des dolus eventualis bestraft werden könnten mit der unrichtigen aber verführerischen Begründung, er mußte die Unwahrheit für möglich halten, hat sie also für möglich gehalten und somit mit dolus eventualis herbeigeführt. Noch viel größer ist natürlich die Gefahr, daß die Fahrlässigkeit gleich dem Handeln wider besseres Wissen bestraft wird bei der Beweisvermutung, welche die Umsturzvorlage aufführte. Dies wäre noch zu rechtfertigen, wenn der Beweis des Handelns bona fide leicht zu brin-

gen wäre und ganz unverblümt wurde dies in der Novelle von 1876 vertreten." Eine solche Gleichstellung von Handeln wider besseres Wissen und fahrlässigem Handeln ist aber für ein zivilisiertes Strafrecht unmöglich. Eine geringere Bestrafung der Fahrlässigkeit wäre aber in den zweifellosen Fällen gröblich frivoler Publikation zu erstreben. Man muß aber hierbei Hippel zustimmen, der diesen Gedanken nicht für gesetzgeberisch verwertbar hält, da bei politischen Angriffen, um die es sich hier handle, der Begriff der Fahrlässigkeit keinerlei Gewähr für eine genügend vorsichtige Handhabung in der Praxis biete. Es sei zu befürchten, daß hier nicht selten der Standpunkt vertreten würde: Wer unrichtige Tatsachen der fraglichen Art veröffentlicht, handelt schon deshalb fahrlässig, denn er mußte vermuten, daß sie unwahr sind. Bei einer solchen Anwendung wäre der § aber gemeinschädlich, denn er würde auch die wahrheitsliebende Kritik öffentlicher Zustände treffen bei Fehlen des Beweismaterials. Eine Bestrafung der Fahrlässigkeit findet sich denn auch im geltenden Recht selten.

Daher komme ich zu dem Schluß, daß nur die Bestrafung der Behauptung unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen oder deren Verbreitung, sofern sie geeignet sind . . verächtlich zu machen, gesetzgeberisch zu vertreten ist.

Es bleibt noch übrig die Frage, wer geschützt werden soll zu beantworten.

Ein genereller Schutz der Staatseinrichtungen wurde in Preußen erst durch die Verordnung von 1849 eingeführt, nur wenige Länder, wie Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Mecklenburg ahmten dies nach. Hippel ist der Ansicht, es bestehe ein Bedürfnis nach wesentlicher Einschränkung schon wegen der wesentlichen Meinungsverschiedenheiten darüber. Er schlägt daher vor, den Begriff Staatseinrichtungen preiszugeben und den Schutz des § auf die wichtigsten bestimmt zu bezeichnenden Einrichtungen zu beschränken, wie Staatsregierung, Staatsverfassung, Staatsbehörden. Diesen Weg ist denn auch z. B. die Reichstagsvorlage gegangen im § 101, der die öffentliche Beschimpfung der republikanischen Staatsform und verfassungsmäßiger Körperschaften behandelt. Er zählt in seinem Abs. 2 und 3 auf: Reichstag, Reichsrat, Reichsregierung, Reichswirtschaftsrat, die Landtage, Landesregierungen oder den Staatsrat eines

Landes, den Reichspräsidenten, die Mitglieder der Regierung des Reichs oder eines Landes. Es ist anzunehmen, daß auch in dieser Aufstellung nur dann der Tatbestand verwirklicht wird, wenn der Angriff sich richtet gegen den Reichstag als solchen, als Staatseinrichtung, nicht dagegen, wenn er sich gegen den Reichstag als Körperschaft richtet (vergleiche Seite 41 und Anmerkung 81). Ich glaube nicht daß mit dieser kasuistischen Nebeneinanderstellung etwas gewonnen wird, sondern nehme im Gegenteil an, daß hierdurch mancher Staatseinrichtung der Schutz entzogen wird, die ebenso seiner bedarf wie die oben genannten Körperschaften. Daher bin ich der Ansicht, daß der Begriff Staatseinrichtungen weiter beizubehalten ist. Größere Meinungsverschiedenheiten haben sich daraus nicht ergeben.

Dieser Schutz bezieht sich natürlich nur auf die Einrichtungen des gegenwärtigen Staates, ein Schutz der vorrevolutionären Einrichtungen ist damit nicht gegeben, wenn auch gerade bei der Umstrittenheit der heutigen Staatsform ein solcher Schutz angebracht wäre.[119]

Hippel glaubte den Begriff der Anordnungen der Obrigkeit durch Gesetze und Verordnungen ersetzen zu können; wenn auch Anordnungen für den Einzelfall dann nicht darunter fallen, so glaubt er doch mit dem Schutz jener auszukommen. Die Reichstagsvorlage nennt Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der Behörden, um Zweifel auszuschließen. Wir haben zwar Seite 42 gesehen, daß auch heute schon unter Anordnungen der Obrigkeit die Gesetze und Verordnungen gezählt wurden, und zwar kaum widersprochen. Man könnte daher auch jetzt ohne eigene Anführung derselben mit dem Begriff der Anordnungen der Obrigkeit auskommen.

Hiernach würde ich für den § der Staatsverleumdung im neuen Strafgesetzbuch folgende Fassung vorschlagen:

„Wer öffentlich wider besseres Wissen unwahre Tatsachen, die geeignet sind Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich

119. Vergl. Mayer, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage, in „Der Gerichtssaal" 1929, Band 48 Heft 1—3 Seite 32 ff.

zu machen, behauptet oder verbreitet . . ."[120]

In dieser Fassung würden die Hauptschwierigkeiten unseres § in seiner heutigen Fassung beseitigt sein und die Vorschrift wäre „praktikabel".

Da also Schwierigkeiten technischer Art unserem § nicht mehr entgegen zu halten sind, ist zu untersuchen, ob andere Gründe entweder für seine Beibehaltung oder Streichung sprechen.

Die minimale Zahl der Verurteilungen können jedenfalls seine Streichung nicht rechtfertigen. Ich habe vielmehr oben Seite 7 darauf hingewiesen, daß die Bedeutung unseres § in seiner generalprävenierenden Wirkung liegt. Hierauf weisen auch die Begründungen zu den Entwürfen sämtlich hin, wie wir gesehen haben. Wenn die Staatsverleumdung, wie z. B. Riedinger[121] sagt, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Gesetzesverletzungen usw. hervorrufen kann, so ist es natürlich angebracht, sie unter Strafe zu stellen. Und nichts beweist dies mehr als das verhältnismäßige Ansteigen der Reichskriminalitätsziffer bei den öffentlichen Vergehen und Verbrechen. Die Reichskriminalstatistik zeigt folgendes:[122]

Verbrechen und Vergehen	1913	1923	1924	1925	1926	1927	1928
gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	199	228	341	371	403	447	423
gegen das Vermögen	522	1220	901	571	546	518	493
gegen die Person	446	239	246	269	274	279	268
im Amte	2,3	5,6	5,6	5,6	5,7	4,6	3,8

Die Gruppe Verbrechen und Vergehen gegen Staat, die öffentliche Ordnung und Religion zeigt also seit Beendigung des Krieges ein stetes Ansteigen, während die anderen Deliktsarten zum größten Teil abgenommen haben. Daher sind auch in diesen Jahren die Bestrebungen, den Staat und die öffentliche Ordnung zu schützen, stärker geworden. Man sieht dies besonders in der Schaffung des Republikschutzgesetzes, dessen wesentliche Be-

120. Bei dieser Stellung des Wortes öffentlich sind wohl auch die Zweifel beseitigt, ob dieses Tatbestandsmerkmal nur zur Behauptung oder auch zur Verbreitung gehört. Vergl. Seite 30.

121. Vergl. Seite 6.

122. Vergl. J.W. 1930, 2517 ff.

stimmungen wir auch in der Reichstagsvorlage §§ 101 und 165 wieder finden. Diese Vorschriften führen im wesentlichen wieder Strafbestimmungen gegen Beschimpfung der Staatsgewalt ein, gegen die im preußischen Recht immer die Angriffe sich richteten, und die dann auch im geltenden RStrGB. fallen gelassen wurden, was die Motive, wie wir Seite 5 f. gesehen haben, auch eingehend begründen.

Wenn aber solche Vorschriften in unserer Zeit wieder für notwendig gehalten werden, so ist noch mehr notwendig eine Strafbestimmung gegen die bewußt unwahre Tatsachenbehauptung oder deren Verbreitung.

Die geschichtliche Entwicklung berechtigt uns, zu dem ganzen Gebiet der Beschimpfung und Verleumdung der Staatsgewalt, wie sie in den §§ 101, 165, 166 der Reichstagsvorlage zum Teil im Anschluß an das Republikschutzgesetz enthalten sind, abschließend Stellung zu nehmen.

Der Entwurf bedroht im Gegensatz zum Republikschutzgesetz ganz allgemein die Beschimpfung der wichtigsten Staatsorgane, nämlich der verfassungsmäßigen Körperschaften als solcher, dann des Reichspräsidenten, sowie der einzelnen Mitglieder der Reichs- oder einer Landesregierung.

Der Begriff der Beschimpfung, wie ihn die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Republikschutzgesetz entwickelt hat, verlangt eine durch ihre Form oder ihren Inhalt besonders verletzende oder rohe Aeußerung der Mißachtung.[123] Damit ist nicht gerade die sachliche Kritik unmittelbar unterbunden, wohl aber die politisch wirksame sachliche Kritik ist schwer beeinträchtigt, wie Mayer a. a. O. 119 sagt. „Es ist eben doch möglich, daß Mitgliedern einer Regierung Dinge vorgeworfen werden können, welche entweder ganz allgemein oder doch wenigstens bestimmten politischen Richtungen als verächtlich gelten. Jeder Versuch, die Schärfe des Kampfes — abgesehen von den Ausschreitungen in der Form — zu unterbinden, beraubt den heutigen absolutistischen Mehrheitsstaat der wirksamen Kontrolle durch die Minderheit. Wenn bei der Mehrheit Mißbräuche eintreten, kann nicht die akademische Darlegung dieser Feh-

123. E 57, 209; 61, 308; JW 1926, 1199; 1928, 816, 817, 2243, 2244.

ler, sondern nur die empörte Kritik der Minderheit in der Volksversammlung und in der Presse heilen. Wollte man wirklich den politischen Kampf veredeln, so müßte die Opposition genau so geschützt werden, wie die regierende Partei. Sonst kommen wir zu dem unerträglichen Zustande, daß die regierenden Minister die vorhandenen Agitatoren der Opposition einsperren lassen. Zugleich mit den Mehrheitsverhältnissen wechseln dann die strafrechtlichen Rollen". Diese Worte Mayers und die Worte der Motive Seite 63 (siehe Seite 5 f.): „man wird es der gesunden Meinung des Volkes überlassen können, der Form nach schrankenlosen Angriffen selbst das Urteil zu sprechen" beweisen, daß es ein Fehler war, Bestimmungen die vielleicht für eine Uebergangszeit eine gewisse Geltung beanspruchen durften, in ein Strafgesetzbuch zu übernehmen. Diese Bestimmungen stehen aber auch im Widerspruch zu unserem Verfassungsleben, denn Art. 118 der Reichsverfassung gewährt das Recht der freien Meinungsäußerung.

Umso notwendiger ist aber ein Schutz gegen Verleumdung der Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit. Das versteht auch der Mann aus dem Volke ganz gut, daß man bestraft wird, wenn man einen anderen verleumdet. Gerade er ist ja gleich mit einem Strafantrag bei der Hand, wenn ihm selbst etwas Ehrenrühriges nachgesagt wird. Und daß jener andere, der seine Stellung und sein Ansehen nicht untergraben wissen will, ebenso gut auch der Staat sein kann, erscheint ihm vollkommen in der Ordnung.

Die vorliegende Arbeit würde nicht vollständig sein, wenn sie nicht auf den Vorschlag einging, den Endemann in seiner Schrift „Die Hetze als Gefährdungsproblem"[124] entwickelt. Das Wesen der Hetze sieht Endemann in einer „Tätigkeit, die darin besteht, die Achtung vor der grundsätzlichen Verbindlichkeit der Rechtsordnung zu untergraben um in einem anderen die innere Bereitschaft zu strafbarem Tun oder Lassen zu erzeugen. Es wird also durch den Hetzer eine wesentliche Existenzbedingung des sozialen Lebens — eben die Achtung vor der Autorität der Gesetze und den in ihnen sich wiederspiegelnden sittlichen und kulturellen Werten

124. Strafrechtliche-kriminalpolitische Studie, Bensheimer 1924; Auszug unter demselben Titel erschienen in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 15. Jahrgang 1924, 5./7. Heft.

— ins Wanken gebracht. Aber es geschieht dies zu dem Zwecke um den Einzelnen in seiner seelischen Festigkeit zu gefährden, ihn zu irgend einem Delikt geneigt zu machen und gegen die Mahnung des besseren ruhigeren Selbst taub zu machen, ihn als Sonderwesen oder auch als Teil einer Masse ohne Angabe eines festen Zieles in Bewegung zu setzen und dem Unheil seinen Lauf zu lassen. Es ist somit das Interesse des Einzelnen an der Verletzung seiner psychischen Integrität, das Interesse nicht mit der Rechtsordnung in Konflikt zu kommen. Wir müssen also dafür eintreten, das Gefährdungsproblem der Hetze durch Annahme eines Angriffs nicht auf ein Rechtsgut des Staates, sondern auf ein Rechtsgut der einzelnen Persönlichkeit einer menschlichen, juristischen und kriminalpolitischen befriedigenden Lösung näher zu bringen."

Diesen Gedankengang gesetzgeberisch zu verwerten, schlägt Endemann folgendes vor: Eine Unterstellung der Hetze als Teilnahme, Mittäterschaft oder mittelbare Täterschaft ist nicht möglich, wenn man nicht alle wesentlichen Begriffselemente derselben preisgibt. Der Hetzer will bloß eine verbrecherische Neigung hervorrufen, oder etwa vorhandene Impulse zur Begehung einer Straftat durch eine „moralische Depravierung" festigen, den eigentlichen Tatentschluß will der Hetzer nicht erzeugen, (es kann natürlich auch dies vorliegen, ist aber nicht wesentlich für die Hetze) es kommt dem Hetzer also keineswegs auf die Hervorrufung eines speziellen Verbrechensvorsatzes an. Daher ist auch die Vorschrift des § 111 unseres RStrGB. nicht zur Bekämpfung der Hetze geeignet, da sich der Täter nach § 111 in erster Linie an den Verstand richtet, während es dem Hetzer umso lieber ist, je weniger sein Opfer des Verhetztwerdens sich bewußt wird. Das Gleiche gilt von § 49a. Aber auch den Tatbestand des § 110 RStrGB. hält Endemann für ungeeignet und unnötig, die Macht und das Ansehen der Gesetze und damit des Staates vor entsprechenden Angriffen zu schützen. Dem Schutz der staatlichen Autorität ist durch § 131 vollauf genüge getan. Maßgebend bleibt lediglich, daß auf die Respektsverletzung hin, die gegen die Verbindlichkeit der Gesetze usw. begangen wird, der „Staat gewissermaßen aus seiner begrifflichen Schemenhaftigkeit heraustritt, um wie eine konkrete Person von Fleisch und Blut für die angetane Kränkung Sühne zu verlangen." Man wird künftig mehr Gewicht darauf-

legen müssen, daß nicht nur die wissenschaftliche Kritik, die ja an Heftigkeit, aber auch an mehr oder minder verstecktem Hohn nichts zu wünschen übrig läßt, aus diesem Tatbestand ausscheidet, sondern daß auch die Polemik des einfachen Mannes und unter allen Umständen selbst die aus seinem ehrlich empörten Rechtsgefühl entsprungene Aufforderung zum Ungehorsam keineswegs als staatsgefährdens angesehen werden muß. Begnügt man sich damit, alle Kundgebungen, durch die der Staat in seiner Eigenschaft als Befehlserteiler oder als Hüter der gesetzlichen Ordnung getroffen werden soll, strafrechtlich als Verleumdung, als ein Verächtlichmachen, das durch ein öffentliches Behaupten oder Verbreiten unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen erfolgt, zu kennzeichnen, so fällt ein wichtiger Teil von Schwierigkeiten weg. — Soweit Endemann.

Zusammenfassend läßt sich als Grundgedanke der Ausführungen Endemanns — soweit sie in unserem Zusammenhang in Betracht kommen — fesstellen. Der Staat braucht seine Einrichtungen und Anordnungen unter Schutz stellen nur gegen Angriffe, die infolge ihres verleumderischen Inhalts diese verächtlich zu machen und daher in dem Verhetzten die Achtung vor der grundsätzlichen Verbindlichkeit der Rechtsordnung zu untergraben und in ihm die Bereitschaft zu gleich welchem strafbaren Tun hervorzurufen geeignet sind. Schutz gegen solche Angriffe ist aber auch notwendig. Es liegt dies aber nicht allein im Interesse des Staates, sondern auch des Einzelnen, damit er nicht in Konflikt mit der Rechtsordnung kommt. Es ist also auch hier die generalprävenierende Wirkung unseres § in den Vordergrund gestellt, ein weiterer Beweis für die Notwendigkeit einer Beibehaltung unseres § im neuen Strafgesetzbuch in der Seite 63 f. angedeuteten Gestalt.